

# NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM HELMBRECHTSAAL DES STADTSAALGEBÄUDES

AM 13.09.2017

**FOLGENDE 25 STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:**

**Erster Bürgermeister**

Herr Hans Steindl

**Zweite Bürgermeisterin**

Frau Christa Seemann

**Dritter Bürgermeister**

Herr Norbert Stranzinger

**Stadtrat**

Frau Sabine Bachmeier

Herr Norbert Englisch

Herr Helmut Fabian

Herr Alex Gassner

Frau Doris Graf

Herr Franz Kamhuber

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Frau Dagmar Wasserrab

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Markus Braun

Herr Bernhard Harrer

Herr Gerhard Hübner

Herr Paul Kokott

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Klaus Straußberger

Herr Peter Schacherbauer

Frau Anna Spindler

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Stefan Angstl

Herr Gunter Strebel

Herr Dr. Klaus Blum

**Berichterstatter**

Herr Alfred Eiblmeier

Frau Ursula Hauser

Herr Max Hennersperger

Herr Manfred Winkler

**Protokollführer**

Herr Christian Edenhoffer

**ENTSCULDIGT ABWESEND:**

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt.

Mit allen 25 Stimmen

Zu TOP 5.4 – Bahnspeditionsverkehr / Lärmsituation Wohngebiet Jägerweg, Rungeweg, Schießplatzweg

*Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Herr Erster Bürgermeister Steindl Herrn Rehmer (DB Cargo BTT GmbH), Herrn Steinbacher (Eisenbahnbetriebsleiter Südostbayernbahn) und Herrn Dr. Bronnert (Leitung Logistik Wacker Chemie AG), die dem Stadtratsgremium für Fragen bzgl. des zukünftigen Lärmschutzes zur Verfügung stehen. Herr Rehmer, Herr Steinbacher und Herr Dr. Bronnert stellen zunächst die Bahn als wichtigen und zuverlässigen Verkehrsträger heraus. Vor allem von Seiten der Wacker Chemie AG wurde die Verlagerung des Transportverkehrs auf die Schiene immer stark vorangetrieben. Durch die neue Zugverbindung nach Triest wickelt die Firma Wacker Chemie AG nun 99,5% des Containerverkehrs über die Schiene ab. Die Lärmproblematik ist hier für die Firma Wacker ein wichtiges Thema. Lösungen zur Lärmreduzierung sollen auch weiterhin konsequent angegangen werden. Beschwerden der Anwohner über zu lange mit laufendem Motor abgestellte Dieselloks werden auch durchaus ernst genommen.*

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl sind die langen Planungs- und Umsetzungszeiten des Staates und der Bahn ärgerlich und nicht nachvollziehbar. Er spricht sich stark dafür aus, dass die Elektrifizierung der Bahnstrecke Burghausen-Tüßling schneller eingeleitet wird. Durch entsprechende Auftragsvergaben an Privatunternehmen könnte die Elektrifizierung schneller erreicht werden, als momentan angedacht ist. Die Stadt würde hier als unterstützender Partner gerne bereit stehen.*

*Die Umrüstung der Bestandsgüterwagen mit Flüsterbremsen ist ein guter und richtiger Ansatz. Es sollte dann aber auch darauf geachtet werden, dass die umgerüsteten Waggons auf der Bahnstrecke nach Burghausen eingesetzt werden. Den ausländischen Spediteuren, die nicht nachgerüstete Güterwagen einsetzen, sollten möglichst hohe Strafgeldern auferlegt werden.*

*Als äußerst problematisch wird jedoch von Seiten der Stadt gesehen, dass immer wieder Dieselloks mit laufendem Motor auf dem Gleis stehen. Der Grund hierfür ist jedoch nicht ersichtlich. Es wäre daher wünschenswert, dass die Loks abgeschaltet werden, wenn diese nicht benötigt werden. Das angrenzende Wohngebiet ist hier einer ständigen Belastung ausgesetzt.*

*Herr Steinbacher erwidert, dass bei längeren Wartezeiten die Triebfahrzeugführer verständigt werden und diese dann dementsprechend entscheiden können, ob die Lok abgestellt wird oder nicht. Sollte sich herausstellen, dass bei einer Diesellok der Motor zu lange laufen gelassen wurde, werden die zuständigen Mitarbeiter um eine Stellungnahme gebeten.*

*Herr Rehmer ergänzt, dass über den Motor der Kompressor für die Druckluft versorgt wird und die Luftversorgung für den Zug sichergestellt ist. Wenn der Luftdruck jedoch unter einen gewissen Wert fällt, würden die Bremsen der Wagen anliegen. Wenn der Lokführer also nicht von vornherein weiß, dass es sich um eine längere Rotphase handelt, wird er aller Voraussicht nach den Motor auch nicht abstellen. Das Anfahren der Technik und des Zuges würde zu lange dauern und auch die nachfolgenden Züge beeinträchtigen.*

*Herr Stadtrat Strebel stimmt den von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl gemachten Ausführungen zur Elektrifizierung zu und fragt nach, wie die Situation der maroden Brücken gesehen wird.*

*Herr Steinbacher erwidert, dass alle Brücken im Bereich Südostbayern standsicher sind und permanent überwacht werden.*

*Frau Stadträtin Graf ist als direkte Anwohnerin stark von der Bahn beeinträchtigt. Die Bahnanwohner werden zwar gehört, es ändert sich jedoch nichts. Mit Rücksichtnahme könnte jedoch schon etwas erreicht werden. Frau Stadträtin bittet darauf zu achten, dass die Dieselloks in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet oder unter der Brücke nicht bis zu einer halben Stunde mit laufendem Motor abgestellt werden. Der Dieselausstoß beeinträchtigt auch die Gesundheit der Anwohner. Auch Frau Stadträtin Graf hofft, dass die Bahnstrecke so schnell wie möglich elektrifiziert wird. Dies wäre der größtmögliche Umweltbeitrag.*

*Herr Stadtrat Stadler hat den Eindruck, dass auch während der Nachtstunden die Zugbewegungen zugenommen haben und die Züge auch früher in das Stadtgebiet einfahren (3 Uhr nachts, anstatt früher 4 Uhr). Neben der durchaus erforderlichen Strecken-Elektrifizierung könnten auch weitere Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden. So sollte z. B. bei der Fußgängerunterführung an der Mozartstraße ein Lärmschutz errichtet werden. Da auch die Zugsignale vor den unbeschränkten Bahnübergängen vor dem Stadtgebiet in der Nacht bis weit in das Stadtgebiet zu hören sind, könnte überlegt werden, ob diese Bahnübergänge mit der einfachsten Ausführung einer Bahnschranke ausgestattet werden könnten.*

*Herr Steinbacher antwortet, dass hier eine Anlage mit Halbschranken errichtet werden müsste. Die Kosten belaufen sich auf 750.000 – 1 Mio. €.*

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Dr. Blum erwidert Herr Rehmer, dass auch von Seiten der Bahn Interesse daran besteht, die Strecke zu elektrifizieren und zweigleisig auszubauen. Nur so können die maximalen Zuglängen ausgenutzt werden und das Transportaufkommen schneller abgewickelt werden.*

#### Niederlegung Fraktionsvorsitz der SPD-Fraktion

*Da Herr Stadtrat Stadler in der Juli-Sitzung den SPD-Fraktionsvorsitz an Herrn Stadtrat Kammhuber übergeben hat, bedankt sich Herr Erster Bürgermeister Steindl für die jahrzehntelange (seit 1990) Arbeit als Fraktionssprecher der SPD-Fraktion, sowohl als Berater als auch als Mitentscheider. Die Arbeit eines Fraktionssprechers ist höchst verantwortlich und zeitaufwändig. Man muss zeitlich flexibel sein und viel Organisationsarbeit leisten. Herr Erster Bürgermeister Steindl überreicht Herrn Stadtrat Stadler ein kleines Geschenk.*

## **T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :**

- 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 19. Juli 2017**
- 2. Gemeindeverfassungsangelegenheiten**
  - 2.1. Vereidigung von Herrn Alex Gassner als Stadratsmitglied gem. Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung -GO-
  - 2.2. Neubesetzung Werkausschuss und Bauausschuss
- 3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
  - 3.1. Grundsatzbeschluss Neubau eines weiteren Kindergarten
  - 3.2. Anbau und Erweiterung der Ausstellungsflächen, Lagerräume und Werkstatt durch die FUN-Sport und Bike-Center Wimmer OHG auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1294/2, 1294/23, 1302/2 und 1296, Gemarkung Raitenhaslach im Gewerbepark Lindach D1
  - 3.3. Aufstellung Bebauungsplan nördlich der Burgkirchener Straße, östlich Gartenbaubetrieb Lauche, westlich Lazarushof, Flst.-Nr. 2208/136, Gemarkung Burghausen; Aufstellungsbeschluss
  - 3.4. Bebauungsplan Nr. 97 nördlich Burgkirchener Straße, westlich Ulrich-Schmid-Straße; Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
  - 3.5. Bauantrag durch die KLP Projektentwicklungsgesellschaft m.b.H., Wackerstraße 80, Burghausen zum Abbruch des Wohn- und Gastronomiegebäudes und Neubau eines Wohngebäudes mit Büroflächen und Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 821/7 und 820/5, Gemarkung Burghausen in der Anton-Riemerschmid-Straße 7
  - 3.6. Aufstellung des Bebauungsplanes an der Immanuel-Kant-Straße, ehemaliger Verkehrserziehungsplatz; Aufstellungsbeschluss
  - 3.7. Verlegung Spielplatz von der Glückstraße Flur Nr. 2258/6 und 2258/5 in die Mozartstraße (ehem. Kerzel Grundstück Flur Nr. 2253 und 2253/2) und Bebauung des Glückstraßenareals
  - 3.8. Vorentwurf Bebauung an der Bachstraße, Fl. Nr. 2290/26 und Fl. Nr. 2290 (siehe auch Aufstellungsbeschluss vom 08.03.2017 zum Bebauungsplan Nr. 65 a Für den Bereich Bachstraße (westlich) Nähe Waldpark, Freizeit-Sport-und Erholungsanlagen Lindach) Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 65)/Grundsatzbeschluss
  - 3.9. Außenanlagen Jugendherberge - Neugestaltung nach dem Umbau
- 4. Finanzangelegenheiten**
  - 4.1. Antrag des BRK-Kreisverbandes Altötting auf weitere Gewährung eines Zuschusses zur Flüchtlingsarbeit
  - 4.2. Erledigung der Feststellungen und Anregungen des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung vom 26. bis 28. Juni 2017 - öffentlich
- 5. Sonstiges**
  - 5.1. Bericht zur Sozialarbeit an den Grundschulen
  - 5.2. Anregung Arbeitsgemeinschaft Senioren
  - 5.3. Wiedereinführung der Gewährung einer kostenfreien Citybus-Jahreskarte bei Führerscheinrückgabe
  - 5.4. Bahnspeditionsverkehr / Lärmsituation Wohngebiet Jägerweg, Rungeweg, Schießplatzweg

**Anfragen/Sonstiges**

1. Trimm-Dich-Pfad
2. Georg-Miesgang-Hallenbad; Treuecard
3. Einkaufstaschen aus Baumwolle

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 19. Juli 2017**

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 25 Stimmen

2. **Gemeindeverfassungsangelegenheiten**

2.1. **Vereidigung von Herrn Alex Gassner als Stadratsmitglied gem. Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung -GO-**

Vor der Vereidigung des neuen Stadratsmitgliedes Herrn Alex Gassner erklärt Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl die Verpflichtungen, die der Eid beinhaltet:

„Als ehrenamtliches Stadratsmitglied haben Sie die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und amtliche Angelegenheiten während der Ausübung und nach Beendigung des Ehrenamtes geheim zu halten, sofern die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat oder einen Ausschuss des Stadtrates beschlossen ist.

Sie sind ferner verpflichtet, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Freistaates Bayern, die Bayerische Gemeindeordnung und alle übrigen bestehenden und noch ergehenden Gesetze und Verordnungen sowie die Geschäftsordnung für den Stadtrat Burghausen zur Grundlage Ihres Handelns zu machen. Sie haben die Rechte und Pflichten der Selbstverwaltung zu wahren und zu erfüllen, sachlich, unparteiisch und gerecht dem Wohle der Gesamtbevölkerung zu dienen, wobei Sie sich stets den Gedanken vor Augen zu halten haben, dass nach dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung alle Menschen gleich sind und nach Art. 15 der Bayerischen Gemeindeordnung alle Gemeindeangehörigen die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinde haben“.

Nach diesem Hinweis vereidigt Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl das neue Stadratsmitglied Herrn Alex Gassner.

Er bittet die Anwesenden, sich von den Plätzen zu erheben, Herr Alex Gassner bittet er, die rechte Hand zu erheben und den Eid nach Art. 31 Abs. 4 GO durch das Nachsprechen folgender Eidesformel zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Nach der Eidesleistung unterschreibt Herr Alex Gassner die Niederschrift über seine Vereidigung.

2.2. **Neubesetzung Werkausschuss und Bauausschuss**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

1. Herr Stadtrat Gassner wird mit sofortiger Wirkung für den Werkausschuss als ordentliches Mitglied bestellt.
2. Für den Bauausschuss wird Herr Stadtrat Gassner mit sofortiger Wirkung die 1. Stellvertretung übernehmen.

3. Der Stadtrat billigt die aus den Beschlüssen zu Ziffer 1 bis 2 resultierenden Änderungen der Anlagen zur Geschäftsordnung.

Mit allen 25 Stimmen

**3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

**3.1. Grundsatzbeschluss Neubau eines weiteren Kindergarten**

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ist noch offen, wo ein neuer Kindergarten errichtet werden soll bzw. wo neue Kindergarten-Gruppen geschaffen werden könnten. Ziel ist jedoch, 2 – 3 neue Gruppen zu schaffen, um qualitativ hochwertige Verhältnisse in den Kindergärten und –krippen zu haben. Die nächsten 2 – 3 Monate sollen hierzu weitere Gespräche geführt und entsprechende Grundplanungen erstellt werden.*

*Auf entsprechende Nachfrage von Frau Stadträtin Bachmeier erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass bzgl. der Träger auch noch keinerlei Entscheidungen getroffen wurden.*

*Für Herrn Stadtrat Englisch wäre es auch vorstellbar, auf dem ehem. Kerzel-Grundstück einen neuen Kindergarten zu platzieren. Als Sportstadt Burghausen könnte auch darüber nachgedacht werden, einen Sport-Kindergarten im Bereich des Wacker Sportparks zu etablieren.*

*Herr Stadtrat Bauer weist darauf hin, dass sich die Kirchenverwaltung gegen den Umbau der ehem. Hausmeisterwohnung ausspricht. Es bestünde jedoch laut Kirchenverwaltung die Möglichkeit, im Kindergarten selbst noch 2 weitere Gruppen unterzubringen. Dies könnte auch schnell realisiert werden.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass dies den bestehenden Kindergarten zu sehr einengen und auch zu einem Qualitätsverlust führen würde. Es ist hier auch keine schnelle Lösung anvisiert. Es soll eine vernünftige Lösung geschaffen werden, die bei Bedarf auch noch erweiterbar wäre.*

**Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.**

Mit allen 25 Stimmen

**3.2. Anbau und Erweiterung der Ausstellungsflächen, Lagerräume und Werkstatt durch die FUN-Sport und Bike-Center Wimmer OHG auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1294/2, 1294/23, 1302/2 und 1296, Gemarkung Raitenhaslach im Gewerbepark Lindach D1**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die Änderung des Bebauungsplanes von GE in Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit Sortimentsbeschränkung (nur Handel mit Fahrräder und Fahrradzubehör, Motorroller und Zubehör, Wärmekabinen sowie Zweiradreparaturen) wird eingeleitet.

Der Nachweis der erforderlichen Kfz.-Stellplätze hat nach der städtischen Stellplatzsatzung zu erfolgen (Mindestbreite 2,50 m; 1 Stellplatz je 40 m<sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche). An der Ostseite ist das Gebäude mit einem durchlaufenden Pultdach auszubilden.

Mit allen 25 Stimmen



**3.3. Aufstellung Bebauungsplan nördlich der Burgkirchener Straße, östlich Gartenbaubetrieb Lauche, westlich Lazarushof, Flst.-Nr. 2208/136, Gemarkung Burghausen; Aufstellungsbeschluss**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes für ein allgemeines Wohngebiet nach dem Regelverfahren. Die Verwaltung wird beauftragt eine Entwurfsplanung zu erarbeiten, ein Lärmgutachten, ein Baugrundgutachten und einen Umweltbericht durch Sachverständige erstellen zu lassen und danach die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Grobabstimmung durchzuführen.

Mit allen 25 Stimmen

**3.4. Bebauungsplan Nr. 97 nördlich Burgkirchener Straße, westlich Ulrich-Schmid-Straße; Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 den Vorentwurf des Bebauungsplanes für den Bereich nördlich der Burgkirchener Straße, westlich der Ulrich-Schmid-Straße, beschlossen. Der von der Bauverwaltung ausgearbeitete Vorentwurf Nr. 97 wurde öffentlich ausgelegt; die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden beteiligt. Folgende Stellungnahmen/Einwände sind eingegangen:

**Schreiben bayernets GmbH vom 16.05.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz vom 17.05.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde - vom 23.05.2017:**

**1 Natur und Landschaft**

Auf eine an die Umgebung angepasste Bauweise und schonende Einbindung der geplanten Neubauten in das Orts- und Landschaftsbild ist zu achten (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 7.1.1 G, Regionalplanung Südostbayern (RP 18) BII 3.1 Z). Den Belangen von Natur und Landschaft ist diesbezüglich in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen.

**2 Erneuerbare Energien**

Gemäß LEP 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. auch RP 18 B V 7.1 Z, 7.2 Z). Daher sollte geprüft werden, eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen (z.B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik(bzw. die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen festzusetzen (z.B. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB oder § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB) bzw. vertraglich zu regeln.

Abwägung:

Zu 1

Ziel ist das flächensparende Wohngebiet schonend in die Umgebung einzubinden.

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit allen 25 Stimmen

Zu 2

Den Erneuerbaren Energien steht im Zusammenhang des Bebauungsplanes und der genehmigungsfeien Bauvorhaben (im speziellen Art 57(1) Nr. 3 BayBo benannt „Energiegewinnungsanlagen“ nichts entgegen. Eine vertragliche Regelung ist nicht vorgesehen.

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben Regionaler Planungsverband Südostoberbayern vom 23.05.2017:**

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur Planung liegen nicht vor. Eine zusätzliche Stellungnahme ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Abwägung:

Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben GASCADE Gastransporte GmbH vom 23.05.2017 und vom 26.05.2017:**

**Antwortschreiben gilt zugleich für**

**WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.**

Keine Einwände

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind diese zur Stellungnahme vorzulegen. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten

Abwägung:

Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben Energienetz Bayern vom 19.05.2017:**

Keine Einwände

**E Mail Anlieger Ulrich-Schmid-Straße vom 28.05.2017:**

„Das zuletzt mitgeteilte Konzept (Schreiben vom 24.01.2017 - Version 14 vom 16.01.2017: siehe Anhang) wurde bezüglich des uns betreffenden Bauvorhabens als endgültig in Aussicht gestellt. Leider hat sich dieses Konzept zu unserem Nachteil verändert und wir sehen uns bei der jetzigen Planung erneut gefühlsmäßig mit einer "Wand" entlang der westlichen Grundstücksgrenze konfrontiert:

Abstand zur Grundstücksgrenze:

Der Abstand des an unserer Grundstücksgrenze (Ulrich-Schmid-Str. 9) geplanten Einfamilienhauses sowie des südlich angrenzenden Hauses wurde von 6 m auf 4,5 m reduziert. Alle anderen Häuser dieser Reihe (parallel zur Ulrich-Schmid-Straße) haben 6 bis 8 m Abstand von den jeweils bebauten Nachbargrundstücken. Bei der vom Architekten Dr. Dirtheuer bei früheren Schriftwechsel so betonten Ablesbarkeit der städtebaulichen Grundordnung wurde aus unserer Sicht damit wieder Abstand genommen.

Position der Einfamilienhäuser: Das an unserer Grundstücksgrenze (Ulrich-Schmid-Str. 9) geplante Einfamilienhaus wurde deutlich in Richtung Burgkirchener Straße verschoben, mit einer für uns negativen Auswirkung bezüglich Sonneneinstrahlung und Wohngefühl.“

Abwägung:

Die Firstrichtung der angrenzenden Bebauung wurde gedreht. Der Abstand zur Grundstücksgrenze beträgt nun 6,40 Meter. Die Abstandsflächen nach BayBo Art. 6 werden eingehalten.

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn vom 24.05.2017:**

Grundsätzlich wird – in Anlehnung an den im Landesentwicklungsplan formulierten Grundsatz, dass die für landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden- aus landwirtschaftlicher Sicht angeregt, die Notwendigkeit bzw. die Größe der geplanten Maßnahmen zu überdenken, da nicht nur diese Flächen verloren gehen, sondern auch notwendige Ausgleichsflächen zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung gehen.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht nichts über die Größe, Lage und Art der notwendigen Ausgleichsflächen hervor.

Bei Weitervorlegung des Vorhabens sind bei der Auswahl von Kompensationsflächen die für die Landwirtschaft besonders geeigneten Flächen zu meiden.

Es wird gebeten vorrangig- im Sinne von § 15 (3) BNatSchG – zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilde dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Außerdem wird gebeten, in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen, dass bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Immissionen in Form von Geruch, Lärm und Staub auftreten können und diese zu dulden sind.

Abwägung:

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird vom Stadtrat bedauert.

Eine Nachverdichtungsstudie im „Burghauser Flächenmanagement“ wurde durch das Büro Dirtheuer (Architekt und Stadtplaner) 2012 durchgeführt. Bei dem benannten Grundstück handelt es sich um ein Grundstück welches für eine Nachverdichtung geeignet ist.

Aufgrund fehlender geeigneter Alternativen wurde die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen als unausweichlich betrachtet.

Es dient insbesondere zur Zielerreichung der Stadt Burghausen, einen möglichst großen Anteil an bezahlbaren Wohnraum zu realisieren. Die Flächengröße der geplanten Wohnbebauung wurde vom Stadtrat als sinnvolle Erschließung im Stadtgebiet als angemessen, notwendig und städtebaulich erwünscht abgewogen.

Unter Punkt 3 des Umweltberichts werden die Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen beschrieben.

Es gehen keine zusätzlichen, landwirtschaftlichen Flächen verloren, da die Ausgleichsflächen innerhalb des Baugebiets realisiert werden.

Folgender Hinweis wird mit aufgenommen:

Landwirtschaft:

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Emissionen durch Staub, Lärm und Geruch bei der Gülle –und Pflanzenschutzmittelausbringung und bei Erntearbeiten) ist ortsüblich und insofern hinzunehmen.

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben Gemeinde Haiming vom 29.05.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Staatliches Bauamt Traunstein vom 22.05.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Gemeinde Hochburg - Ach vom 29.05.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Bayerischer Bauernverband vom 01.06.2017:**

„aus landwirtschaftlicher Sicht werden bezüglich der vorgelegten Planung keine Einwendungen grundsätzlicher Art eingebracht. Die Bauwerber müssen allerdings darauf hingewiesen werden, dass Immissionsbelastungen auf Grund der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht immer auszuschließen sind. Diese sind zu dulden. Wir bitten Sie darum, dies zur Kenntnis zu nehmen.“

Folgender Hinweis wird mit aufgenommen:

Landwirtschaft:

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Emissionen durch Staub, Lärm und Geruch bei der Gülle –und Pflanzenschutzmittelausbringung und bei Erntearbeiten) ist ortsüblich und insofern hinzunehmen.

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben Stadtwerke Burghausen vom 02.06.2017:**

„bezüglich Ihres Schreibens vom 15.05.2017 an die Stadtwerke Burghausen weise ich wie bereits auch schon im November 2015 (Planauskunft per Email an Hr. Best) darauf hin, dass durch das geplante Baugebiet an der Burgkirchner Str. die Hauptleitung DN 350 zum Hochbehälter Kümmeris verläuft! Diese Leitung ist die versorgungstechnisch wichtigste Wasserleitung im Burghauser Trinkwassernetz!

Gem. DVGW-Regelwerk W400-1 ist die Trasse der Hauptleitung mit einem Schutzstreifen von 6m Breite zu schützen und von Bauwerken, Bäumen und anderem Bewuchs freizuhalten.

Sollte die bestehende Trasse nicht im geplanten Baugebiet erhalten bleiben können, muss die Leitung auf Kosten des Verursachers umgelegt werden.

Im Anhang habe ich Ihnen dazu einen entsprechenden Leitungsplan angefügt. Die bestehende Trasse ist blau eingezeichnet. Eine evtl. neue Trasse habe ich Ihnen rot eingezeichnet.

Eine Verlegung der Hauptleitung in die Ulrich-Schmid-Str. ist auf Grund der dort bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Kanal, Gas, Strom, usw.) wohl nicht möglich.“

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende Trasse kann nicht erhalten bleiben. Es ist in Abstimmung zwischen den Fachbereich Tiefbau und den Stadtwerken Burghausen im Zuge der Erschließungsmaßnahmen eine neue Trassenführung zu finden.

Mit allen 25 Stimmen

**Einwand Eigentümer westl. Hofstelle:**

Es wird eine Einbeziehung des Grundstücks Fl. Nr. 2208, im östlichen Bereich bemängelt. Eine Einhaltung der bestehenden Grundstücksgrenzen wird gewünscht.

Es wird gebeten die Erschließungsstraße für das neue Baugebiet so zu planen, dass die Erschließung zu 100% auf dem erworbenen Grundstück der Stadt Burghausen liegt.

Abwägung:

Die Planung wird entsprechend der bestehenden Grundstücksgrenzen um geplant.

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 31.05.2017:**

**Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.**

**Rechtsgrundlage**

4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

Abwägung:

Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Das Ing. Büro Schubert + Bauer GmbH (Ingenieurbüro für Geotechnik) hat mit Sondierungen die Baugrundverhältnisse in einem Gutachten untersucht. Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Mit allen 25 Stimmen

4.1.2 Wasserversorgung

Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Kommune sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.

Abwägung:

Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Mit allen 25 Stimmen

4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.2.1 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.2.2 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu berücksichtigen.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlammes gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung:

Durch die Ing. Burghausen wurde eine Stellungnahme zur Entwässerungssituation angefertigt und die Situation bei Starkregenereignissen ermittelt. Die Bemessung der Sickeranlagen wurde in einem Gutachten zusammengefasst und wird bei der Ausführung des Retentionsgrabens berücksichtigt. Berechnet wurde eine Mulde entlang der nördlichen Baugebietsgrenze mit einer Länge von ca. 250 Meter und einer mittleren Breite von 2 Meter. Rechnerisch hat sich eine mittlere Tiefe der Mulde von 19 cm ergeben. Der bestehende Boden bzw. Untergrund wird ausgetauscht um eine ausreichende Sickerfähigkeit herzustellen.

Das Ing. Büro Schubert + Bauer GmbH (Ingenieurbüro für Geotechnik) hat mit Sondierungen die Baugrundverhältnisse in einem Gutachten untersucht.

Folgende Hinweise werden mit aufgenommen:

- Der Abschluss einer Elementarversicherung ist empfohlen
- Es ist mit wild ablaufenden Oberflächenwasser bei Stark Niederschlägen zu rechnen
- Im Keller aufgestellte Heizöltanks müssen auftriebssicher befestigt werden.
- Die Kellergeschosse sind in WU- Beton auszuführen.

Mit allen 25 Stimmen

#### 4.3 Abwasserentsorgung

##### 4.3.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser soll über die zentrale Kanalisation entsorgt werden. Dabei ist ein Trennsystem vorzusehen (vgl. §55, Abs. 2 WHG). Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind eigenverantwortlich zu überprüfen.

Abwägung:

Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme Stadtwerke Burghausen.

Mit allen 25 Stimmen

##### 4.3.2 Niederschlagswasser

Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden.

Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den all-gemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Für genehmigungsfreie Einleitungen sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind zu beachten. Wir empfehlen diesen Hinweis in die Festlegungen aufzunehmen.

Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen (Erschließungsstraße).

Abwägung:

Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Folgender Text ist im Bebauungsplan berücksichtigt:

- Die Grundstücke weisen unterschiedliche Versickerungsfähigkeiten auf. Aus diesem Grund ist die Versickerung des Oberflächen Wassers auf dem eigenen Grundstück mittels Bodengutachten und Entwässerungsplan nachzuweisen. Es sind geeignete Maßnahmen durch den Bauwerber zu treffen bzw. nachzuweisen.

Mit allen 25 Stimmen

#### 4.4 Altlastenverdachtsflächen

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Altötting einzuholen.

Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden.

Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.

Sollten während der Baumaßnahmen dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

Abwägung:

Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Mit allen 25 Stimmen

#### **Schreiben Telekom Deutschland GmbH vom 08.06.2017:**

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK – Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK - Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Es wird gebeten bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit allen 25 Stimmen

#### **Schreiben Anlieger Ulrich-Schmid-Straße vom 04.06.2017:**

Das Konzept der angrenzenden Grundstücke wird als unglücklich bezeichnet. Gegenüber dem früheren Konzept ist die Bebauung aus Sicht der Anlieger zu Ihrem Nachteil. Die Bebauung ist gegenüber der ursprünglichen Planungen auf 4m an die Grundstücksgrenze gerückt. Zudem ist das Gebäude im Vergleich zu einer Version im Januar weiter nach Südosten gerutscht. Es wird eine Beeinträchtigung der Sicht sowie einer Verschattung im Herbst, Winter und Frühjahr vom Grundstück Flur. Nr. 2194/2 erwartet.

Es wird gebeten den aktuellen Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Abstandflächen zu dem Grundstück Fl. Nr. 2194/2 Gemarkung Burghausen zu überdenken.

Abwägung:

Die Firstrichtung der angrenzenden Bebauung wird gedreht. Der Abstand der östlich angrenzenden Bebauung (Nr. 48 und 57) zur Grundstücksgrenze beträgt nun mind. 6,30 Meter. Die Abstandsflächen nach BayBo Art. 6 werden eingehalten.

Mit allen 25 Stimmen

#### **Schreiben Anlieger Ulrich-Schmid-Straße vom 13.06.2017 und 14.06.2017:**

Folgende Feststellungen bzw. Fragen habe ich dazu:

1. Lärmschutzwand an der Südwestgrenze unseres Grundstücks
  - Ausführung hochabsorbierend
  - Höhe 2,70 m über Grundstücksniveau

- Beschaffenheit bzw. genaue Ausführung in Abstimmung mit den Betroffenen Anliegern der Grundstücke Ulrich-Schmid-Straße 1 und 3
- Lage wie im Bebauungsplan Nr. 97-2017-05-10 eingezeichnet
- die Errichtung der Lärmschutzwand erfolgt bereits vor bzw. spätestens mit Beginn der baulichen Aktivitäten im neuen Baugebiet.
- Die Kosten trägt die Stadt Burghausen.

**Abwägung:**

Die Lärmschutzwand wird gem. Anforderungen des Lärmschutzgutachtens erstellt.

Die Kosten der Lärmschutzwand werden im Zuge der Erschließungsmaßnahmen durch die Stadt Burghausen übernommen und auf die Grundstückswerber später umgelegt.

Mit allen 25 Stimmen

**2. Lärmschutzwand an der Burgkirchener Straße**

- Errichtung durchgängig, wie gezeichnet ohne Unterbrechung bis zur Einfahrt ins Baugebiet
- Ausführung hochabsorbierend
- Beschaffenheit bzw. genaue Ausführung in Abstimmung mit dem Anlieger des Grundstücks Ulrich-Schmid-Straße 1
- Lage wie im Bebauungsplan Nr. 97-2017-05-10 eingezeichnet
- die Errichtung der Lärmschutzwand startet nach frühzeitiger Absprache mit dem Anlieger, damit evtl. notwendige Arbeiten auf dem Grundstück Ulrich-Schmid-Straße 1 durchgeführt werden können.
- Die Kosten für die Lärmschutzwand trägt die Stadt Burghausen.

**Abwägung:**

Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die Lärmschutzwand wird gem. Anforderungen des Lärmschutzgutachtens und Lagedarstellung des Bebauungsplanentwurfes erstellt. Die Kosten der Lärmschutzwand werden im Zuge der Erschließungsmaßnahmen durch die Stadt Burghausen übernommen und auf die Grundstückswerber später umgelegt.

Mit allen 25 Stimmen

**Fragen zu dieser Lärmschutzwand:**

- Warum endet die Wand 5 Meter vor dem östlichen Eck des Grundstücks Ulrich-Schmid-Straße 1?
- Kann man die Wand bis dahin verlängern?
- Wenn das, aus irgendeinem Grund, nicht gehen sollte bitte ich um Rücksprache.

**Abwägung:**

Die Einsehbarkeit in die Burgkirchen Straße ist zu gewährleisten.

Das entsprechende Sichtdreieck wird im Bebauungsplan ergänzt.

Die Lärmschutzwand wird gem. Anforderungen des Lärmschutzgutachtens erstellt.

Mit allen 25 Stimmen

**3. Grundstücksgrenze zur Ulrich-Schmid-Straße**

- hier möchten wir den Lärmschutz ergänzen und zwar durch ein Gerätehaus
- die verbleibende Lücke würden wir gern durch eine Lärmschutzwand schließen

**Abwägung:**

Es bleibt dem Grundstückseigentümer überlassen hier weitere Lärmschutzmaßnahmen privat zu treffen. Im Zuge einer formlosen Anfrage bei der Stadt Burghausen kann hier das Baurecht, veranlasst durch den Grundstückseigentümer, geprüft werden.

Mit allen 25 Stimmen

4. Geplanter Kinderspielplatz an unserer Grundstücksgrenze, bitten wir um Berücksichtigung folgender Punkte:

- Altersbeschränkung bis 12 Jahre
- Festgelegte Spiel- bzw. Ruhezeiten
- Geräuscharme Spielgeräte
- kein Bolzplatz oder Ähnliches

Abwägung:

Ein Bolzplatz ist nicht geplant bzw. vorgesehen.

Auf die Ruhezeiten wird mittels Hinweisschildern hingewiesen.

z.B.: Mittags von 12:00 Uhr – 14:00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind Mittels Hinweisschildern von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr geregelt.

Kinder bis 14 Jahren sind generell auf Spielplätzen erlaubt.

Auf große Kletteranlagen wird verzichtet. Heckenanpflanzungen zu den Grundstücksgrenzen sind vorgesehen.

Mit allen 25 Stimmen

5 Weitere Anmerkungen:

Da der Wendepunkt direkt an unser Anwesen grenzt, schlagen wir folgende Punkte vor:

- Festlegung des Haustyps D (Reihenhaus) am nächstgelegenen Grundstück, da bei Geschößwohnungsbau mit höherem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist
- Die Grünflächen um den Wendepunkt sollte nicht als „Chill-Area“ gestaltet werden.

Da laut Lärmschutzgutachten eine Geschwindigkeitsbeschränkung eine deutliche Lärmreduktion bewirken soll, schlage ich vor den Bereich von Fa. Lauche bis zur Einfahrt Riemerschmidt-Straße auf Tempo 30 zu beschränken. Das würde auch die Straßenquerung, vor allem für Kinder, Senioren und Radfahrer, einfacher und sicherer machen.

Abwägung

Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Der Wunsch nach einer Geschwindigkeitsbegrenzung wird nicht berücksichtigt.

Das Umfeld zum Wendepunkt wird als Kinderspielplatz als öffentlicher Raum gestaltet.

Derzeit ist der Haustyp D als Reihenhaustypus im Bebauungsplan mit aufgenommen.

Mit allen 25 Stimmen

#### **Schreiben Anlieger Ulrich-Schmid-Straße vom 12.06.2017:**

1. Lärmschutzwand an der Grundstücksgrenze (Ulrich-Schmid-Str.3) zum entstehenden Neubaugebiet „Burgkirchener Straße“
  - a. Ausführung
    - Hochabsorbierend
    - Höhe 2,70 m über Grundstücksniveau (Ulrich-Schmid-Str. 3)
    - Beschaffenheit bzw. genaue Ausführung in Abstimmung mit den betroffenen Anliegern von Ulrich-Schmid-Str. 1 & 3
  - b. Lage
    - So wie im Bebauungsplankonzept Nr. 97 2017-05-10 eingezeichnet, d.h. außerhalb der beiden Grundstücke von Ulrich-Schmid-Str. 1 & 3
  - c. Errichtung & Kosten
    - Die Umsetzung der Lärmschutzwand erfolgt bereits vor bzw. spätestens am Beginn der baulichen Aktivitäten im Neubaugebiet „Burgkirchener Straße“
    - Die Kosten für die Planung & Ausführung trägt die Stadt Burghausen

Abwägung:

Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die Lärmschutzwand wird gem. Anforderungen des Lärmschutzgutachtens und Lagedarstellung des Bebauungsplanentwurfes erstellt. Die Kosten der Lärmschutzwand werden im Zuge der Erschließungsmaßnahmen durch die Stadt Burghausen übernommen und auf die Grundstückswerber später umgelegt.

Mit allen 25 Stimmen



2. Geplanter Kinderspielplatz im Südosten vom Neubaugebiet

Da sich der geplante Kinderspielplatz unmittelbar im Anschluss von unserem Grundstück bzw. unserer Terrasse befindet, bitte ich bereits bei der Planung nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

- Altersbeschränkung bis 12 Jahre
- Feste Betriebs – bzw. Ruhezeiten
- „geräuschneutrale“ Spielgeräte
- Falls notwendig, Kontrolle & Durchsetzung der „Spielregeln“ durch die Stadt Burghausen

Abwägung:

Auf die Ruhezeiten wird mittels Hinweisschildern hingewiesen.

z.B.: Mittags von 12:00 Uhr – 14:00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind Mittels Hinweisschildern von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr geregelt.

Kinder bis 14 Jahren sind generell auf Spielplätzen erlaubt.

Auf große Kletteranlagen wird verzichtet. Heckenanpflanzungen zu den Grundstücksgrenzen sind vorgesehen.

Kontrollen können durch das Ordnungsamt (bei Bedarf) auf Veranlassung des Betroffenen im Einzelfall durchgeführt werden.

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben LRA AÖ, Sachgebiet 52 (Hochbau) vom 12.06.2017:**

1. Der gegenständliche Bebauungsplan sieht eine sehr strenge Baukörperanordnung mit knapp gehaltenen Baufenstern vor. Um den Bauherren mehr Spielraum bei der Planung und Situierung ihrer Gebäude auf dem Grundstück einzuräumen, aber auch um eine Entstehung eher monotoner Strukturen zu vermeiden, wird empfohlen, die Baufelder in vertretbarer Form zu erweitern.
2. Bei einigen Parzellen könnten die Garagengebäude an günstigerer Stelle angeordnet werden. So wäre zum Beispiel bei den Parzellen 9, 22, 24, 38 und 40, aber auch bei den Parzellen 47 und 48 eine Ermöglichung von Garagengebäuden an der nordwestlichen Grundstücksgrenze empfehlenswert. Ferner sollten bei den am nordwestlichen Rand des Baugebietes gelegenen Doppelhäusern (Typ C) die an der Südostseite vorgesehenen Garagen etwas weiter nach Südwesten gerückt werden, weil anderenfalls die Gefahr besteht, dass durch vor den Garagen abgestellte Fahrzeuge der Zugang zu den Doppelhäusern stark eingeschränkt wird.
3. Die Fahrbahnbreiten der Erschließungsstraßen sind zu einem großen Teil äußerst knapp bemessen, so dass ein Gegenverkehr bei belegtem Parkstreifen entlang der Straße wohl nur noch erschwert, bei Beteiligung breiterer Fahrzeuge, wie Lieferwägen, kleineren Lkw, Möbel- oder Einsatzfahrzeugen teilweise jedoch nicht mehr möglich sein dürfte. Eine angemessene Verbreiterung der Erschließungsstraßen wird daher empfohlen.
4. In Einmündungs- oder Kreuzungsbereichen von Straßen sollten noch die notwendigen Sichtfelder ergänzt werden.
5. Zur Steigerung der Attraktivität des Straßenraumes wird empfohlen, die Längsparkstreifen an den Straßen durch Pflanzinseln mit Bäumen zu untergliedern.
6. Da die Haustypen G und H identisch sind (siehe Schnittzeichnungen) wird angeregt, diese zu einem Typ zu vereinen.
7. Es wird davon ausgegangen, dass die jeweils eingetragenen Haustypen als verbindliche Festsetzungen zu verstehen sind. Da zwischen den einzelnen Typen keine Perlschnur nach Punkt 15.14 der Anlage zur Planzeichenverordnung eingetragen ist, wird eine diesbezügliche Klarstellung zum Beispiel durch entsprechende Ergänzung der Festsetzung C.1.2 empfohlen.
8. Nachdem die zulässige Dachform mit Ausnahme der Pultdach-Garagen entlang der Burgkirchener Straße nicht ausdrücklich festgesetzt ist, ist anzunehmen, dass für die übrigen Gebäude Satteldächer bzw. – soweit aus den Schnittzeichnungen nicht eindeutig erkennbar – auch Walmdächer zugelassen sind. Auch hier wird eine diesbezüglich eindeutige textliche Regelung empfohlen.

9. Zur eingetragenen Haupt-Firstrichtung sollte ergänzt werden, dass der First mittig in Längsrichtung des jeweiligen (Gesamt-)Baukörpers zu erstellen ist.
10. Auch für die Blechdeckung der Pultdachgaragen sollte eine geeignete Regelung zur Farbgebung getroffen werden.
11. Die rote und die blaue Lärmpegel-Linie sind farblich kaum von der Baulinie bzw. Baugrenze zu unterscheiden. Eine Verwendung erkennbar unterschiedlicher Farben wird daher empfohlen. Außerdem ist die in der Planzeichenerklärung enthaltene grüne Lärmpegel-Linie in der Planzeichnung nicht dargestellt oder nicht als solche erkennbar.
12. Im Interesse eines ansprechenden Siedlungsbildes wird dringend empfohlen, die zulässige Einfriedungshöhe auf maximal 1,00 – 1,20 m zu begrenzen.
13. Eine Regelung der Zuständigkeit für die Pflege und den Rückschnitt von Hecken in Form einer Festsetzung im Bebauungsplan dürfte rechtlich wohl nicht möglich sein („Grünordnerische Festsetzung“ 1.2, vorletzter Absatz).
14. Laut Begründung ist der Spielplatz durch einen Schallschutzwall von der Burgkirchener Straße getrennt. Im Bebauungsplan finden sich hierzu jedoch weder in der Planzeichnung, noch in den textlichen Festsetzungen nähere Angaben bzw. Regelungen.

Abwägung:

zu 1

Das Baufenster stellt größtenteils die max. mögliche Bebauung unter Einhaltung des Art. 6 BayBo dar. Der Entwurf wurde in der Flächensparenden Form durch den Stadtrat gewünscht. Außerhalb der Baufenster sind zudem noch Balkonbauten, Wintergärten und Eingangsüberdachungen festgesetzt welche die benannte monotone Struktur auflockern.

Außerhalb der Baufenster ist zudem ein Gartenhäuschen oder Holzlege zusätzlich zulässig. Bei der vom Stadtrat gewünschten sehr sparsamen Grundstücksgröße ist eine großzügigere Bebauung meistens nicht mehr möglich.

Mit allen 25 Stimmen

Zu 2

Der Entwurf wurde in der Form durch den Stadtrat gewünscht.

Der Empfehlung zu der Anordnung der Garagengebäude wird aus Topografischen Gesichtspunkten nicht gefolgt.

Eine Verschiebung der benannten Garage nach Südwesten wird nicht gefolgt. Vor den Garagen wird eine Vorfläche von 5,0 Meter geschaffen. Der Wendeplatz mit Durchmesser 10,0 Meter wird in seiner Dimensionierung größer als erforderlich ausgebildet (17Meter x 30 Meter).

Mit allen 25 Stimmen

Zu 3

Die Erschließungsstraßen orientieren sich am Arbeitsblatt der Obersten Baubehörde „Arbeitsblätter für die Bauleitplanung Nr. 16“ „Kosten – und flächensparende Wohngebiete“

4,00 Meter ausbaubreiten reichen gem. EAE 85/95 gem. Broschüre Seite 39 bei einer verminderten Geschwindigkeit (höchstens 40 km/h) für den Begegnungsfall Pkw/Pkw aus.

Der Entwurf wurde in der Flächensparenden Form durch den Stadtrat gewünscht.

Die Haupteerschließungsstraßen mit 5,0 Meter bzw. 4,75 Meter sind für den Begegnungsverkehr gem. RAS 06 Seite 27 bzw. EAE 85/95 für den Begegnungsverkehr

2 PKW oder für den Begegnungsverkehr LKW und PKW möglich (mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen). Ein seitlicher Parkplatzstreifen von 2,50m ist zudem enthalten + 1,50 Gehweg (Parkplatzstreifen erforderlich gem. RAS 06 2,0 Meter).

Folgende Punkte werden berücksichtigt:

Es werden zusätzliche Ausweichflächen im Bereich der Parkbuchten mit einer Länge von 8,0 Meter geschaffen.

Die Erschließungsstraße zu der Wohnbebauung Typ G und Typ D wird von 3,50 Meter auf 4,02 Meter verbreitert. (Begegnungsfall Pkw/Pkw gem. EAE 85/95)

Mit allen 25 Stimmen

Zu 4

Die Sichtfelder in Einmündungs- oder Kreuzungsbereichen von Straßen werden ergänzt  
Mit allen 25 Stimmen

Zu 5

Die Parkplätze sind größtenteils im Quartier mit Bäumen unterteilt.  
Um die Verkehrserschließung und Parkplatzsituation nicht mehr einzuengen werden die Parkplätze nicht mehr mit Bäumen unterteilt.  
Mit allen 25 Stimmen

Zu 6

Der Haustyp G und H wird zu einem Haustyp vereint  
Mit allen 25 Stimmen

Zu 7

Die im Planteil festgesetzten Haustypen mit Bezeichnung A, B,...usw sind verbindlich und bedürfen keiner weiteren Abgrenzung durch Perlschnur  
Mit allen 25 Stimmen

Zu 8

Das Planzeichen Satteldach SD wird in der jeweiligen Nutzungsschablone mit aufgenommen.  
Mit allen 25 Stimmen

Zu 9

Die mit Planzeichen Punkt 3 festgesetzte Hauptfirstrichtung wird mit dem Wort „mittig“ ergänzt  
Mit allen 25 Stimmen

Zu 10

Die Festsetzung 3.4 wird wie folgt ergänzt:  
... Die Dächer sind hierbei einheitlich in Blech zu decken. Die Farbigkeit hat sich an der Dachfarbe des Hauptgebäudes zu orientieren.

Zu 11

Die Farbigkeit des benannten Planzeichens wird entsprechend angepasst  
Mit allen 25 Stimmen

Zu 12

Die Festsetzung wird entsprechend auf eine max. Einfriedungshöhe von 1,20 Meter begrenzt.  
Mit allen 25 Stimmen

Zu 13

Die Regelung der Zuständigkeit für die Pflege und den Rückschnitt von Hecken in Form einer Festsetzung wird aus den Grünordnerischen Festsetzungen entfernt.  
Mit allen 25 Stimmen

Zu 14

Es handelt sich um eine Schallschutzwand. Die Begründung wird entsprechend angepasst.  
Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben LRA AÖ, Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau) vom 12.06.2017:**

1. Ein zentralerer Platz für den Kinderspielplatz wäre sinnvoll, damit die Entfernung zu den Bauparzellen im nordwestlichen Teil des Baugebietes nicht so groß ist.
2. Die unter Punkt 1.2 der grünordnerischen Festsetzungen aufgeführte Pflanzliste sollte nicht nur für den öffentlichen Bereich sondern auch für die Privatgärten gelten.
3. Die Festsetzung der „Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 2 Metern sowie sockellos mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm“ sollte detaillierter formuliert werden. z. B. können die mittlerweile beliebten aber negativ wirkenden Gabionenwände aus Steinen ohne Fundament nicht errichtet werden. Hier wäre es nötig, bestimmte Materialien zu verbieten.

Die Verwendung von 2,00 m hohen Einfriedungen entlang ganzer Grundstücksgrenzen ist ortsgestalterisch äußerst bedenklich. Diese hohen Sichtschutzwände sollten nur im Bereich von Sitzplätzen oder Terrassen erlaubt sein.

Abwägung:

Zu 1

Dem Hinweis wird nicht gefolgt

Mit allen 25 Stimmen

Zu 2

Die grünordnerische Festsetzungen aufgeführten Pflanzliste werden für die Privatgärten übernommen.

Mit allen 25 Stimmen

Zu 3

Die Festsetzung wird entsprechend auf eine max. Einfriedungshöhe von 1,20 Meter begrenzt.

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben LRA AÖ, Sachgebiet 51 Immissionsschutz, Naturschutz und Gesundheitswesen vom 07.06.2017:**

**1 Sachverhalt**

Für die geplante Wohnbebauung (WA) an der Burgkirchner Straße wurden folgende Gutachten vorgelegt:

- Bebauung an der Burgkirchner Straße, Bericht Nr.M124708/01 vom 24.02.2016
- B-Plan Nr. 97 nördlich Burgkirchner Str., westlich Ulrich-Schmid-Str. in Burghausen, Bericht Nr. M124708/02 vom 26.04.2017

Ermittelt wurden die Lärmimmissionen folgender Emittenten:

- Verkehrslärmimmissionen der Burgkirchner und der Ulrich-Schmid-Straße
- Lärmimmissionen der Schienenstrecke 5725 Tüßling – Burghausen
- Gewerbegeräusche des Fuhrunternehmens Staudhammer und der Baumschule Lauche

Der Lärmprognose 2016 lag eine geplante Wohnbebauung zwischen der Ulrich-Schmid-Straße und der Baumschule Lauche zu Grunde, so dass der Lazarus Hof in der Mitte lag. Der Lärmprognose 2017 lagen sowohl ein deutlich verkleinertes WA (bis einschließlich Lazarus Hof) als auch andere Baukörper zu Grunde. Aus Lärmschutzgründen wurden zwei durchgehende Garagenzeilen, zwei Riegelbebauungen und eine Lärmschutzwand im südöstlichen Bereich des B-Planes mit aufgenommen.

Der aktuell eingereichte B-Plan enthält den Lazarus Hof nicht mehr. Da sich jedoch der eingereichte B-Plan vom Gutachten 2017 nur in seiner südwestlichen Ausdehnung (ohne Lazarus Hof) unterscheidet, alle Baukörper jedoch mit dem Gutachten übereinstimmen, kann es für die Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmissionen herangezogen werden.

Da es sich um eine Gemeinde-Verbindungsstraße handelt, liegen den Berechnungen der Verkehrslärmimmissionen eigene Zählraten der Stadt Burghausen zu Grunde.

Gerechnet wurde mit einer dtv (durchschnittliche täglichen Verkehrsmenge) von 11328 kfz (10998 kfz + 3 % Zuschlag für den Prognosehorizont 2025).

Die angesetzten Zugzahlen wurden von der DB Bahn übermittelt.

Für die Gewerbelärmimmissionen führte Müller BBM Ortseinsichten durch und erhob den aktuellen Betriebsumfang.

Mit den zu Grunde gelegten Daten besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die Ermittlung der zu erwartenden Lärmimmissionen wurde unter Berücksichtigung der durchgehenden Garagenzeilen und der Riegelbebauungen (Baukörper 67 und 68 bis 79) durchgeführt.

## 2 Ergebnisse (siehe Gutachten 04/2017, S. 14 und Anhang A )

### *Verkehrslärm*

Die Berechnungen zeigen, dass erwartungsgemäß die 2,7 m hohen Garagen zu keiner Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV an den dahinterliegenden Baukörpern führt. An den Baukörpern 67 und 68 bis 79 (Reihenhäuser) ergeben sich zur Nachtzeit an der straßenzugewandten Seite Beurteilungspegel von 59 dB(A) und 60 dB(A) (Reihenhäuser). Selbst an der straßenabgewandten Seite wird mit 49 dB(A) nachts der Grenzwert der 16. BImSchV erreicht. Tagsüber werden an der straßenzugewandten Seite der vordersten Bebauung Beurteilungspegel bis zu 67 dB(A) erreicht.

Laut Schreiben der obersten Baubehörde vom 25.07.2014, Kap. II.4.3 können Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tagsüber und 49 nachts nur gemeindlich abgewogen werden, wenn keine Gesundheits- oder Eigentumsverletzungen befürchtet werden müssen. Gesundheits- oder Eigentumsverletzungen können jedoch ab Werten von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts nicht mehr ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird auf das Schreiben des StMUV vom 23.02.2016 (siehe Anlage) hingewiesen. Hierin wird gefordert, dass bei Bauvorhaben für Wohnungen spätestens bei Außenpegeln, die über den Immissionswerten der freiwilligen Lärmsanierung ...liegen, vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen, architektonische Selbsthilfe oder Alternativstandorte geprüft werden sollen, um die Schaffung neuer Lärmsanierungsfälle zu vermeiden. Laut Schreiben des Bundesumweltministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung betragen die Lärmsanierungswerte in Wohngebieten 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts.

**Da die Planung keine weitergehenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen enthält, bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Planung.** Eine Abwägung ohne weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen ist, unserer Meinung nach, nach dem Schreiben der obersten Baubehörde, nicht mehr möglich.

Zudem müssen die Gründe immer gewichtiger sein je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden (55 dB(A) tags/45 dB(A) nachts).

### *Gewerbelärm*

Mit dem zu Grunde gelegten Betriebsumfang des Betriebes Staudhammer errechnen sich nach TA Lärm am kritischen IO Beurteilungspegel von 51 dB(A) tagsüber und 38 dB(A) nachts. Damit werden die gültigen Richtwerte nach T Lärm von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts eingehalten. Da jedoch keine Unterschreitung der Richtwerte um 6 dB(A) nachgewiesen werden (irrelevante Zusatzbelastung) konnte, muss sichergestellt sein, dass keine Lärmimmissionen weiterer Betriebe/Anlagen auf die Wohnhäuser einwirken.

Folgender Betriebsumfang des Fuhrunternehmens Staudhammer wurde zu Grunde gelegt:

#### **Tagzeit**

- 49 LKW-Fahrten zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr
- 2 LKW-Fahrten in der lautesten Nachtstunde (6:00 Uhr oder nach 22:00 Uhr)
- 10 Containerwechsel zwischen 7:00 Uhr 20:00 Uhr
- 1 h Traktor/Bagger Verladezeit ab 6:00 morgens
- 2 h Waschbetrieb im Freien ab 7:00 Uhr morgens
- Jeweils 8 Stunden LKW- und Containerwerkstatt Betrieb ab 7:00 Uhr morgens

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Bauleitplanung Wohnbebauung näher an den Betrieb Staudhammer heranrückt. Deshalb muss sichergestellt sein, dass der zum Ansatz gebrachte Betriebsumfang der maximal rechtlich zulässige Umfang ist (eventuell überprüfen).

## 3 Weitere Anmerkungen

Ermittelt wurden passive Lärmschutzmaßnahmen nach der DIN 4109 von 2016. Es ergeben sich Lärmpegelbereiche III bis V, wobei der Lärmpegelbereich V von 71 dB(A) bis 75 dB(A) geht und nicht wie im Gutachten S. 19 und im B-Plan beschrieben von 66 dB(A) bis 70 dB(A) (bitte korrigieren).

Für die Rückseite des Gebäudes 67 ergibt sich der Lärmpegelbereich III. Farbliche Darstellung im B-Plan fehlt.

Die farbliche Darstellung ist schwer verständlich (z.B. Baugrenzen hellblau und Fassaden mit  $L_r > 49$  dB(A) ebenfalls hellblau, Lärmpegelbereich V gelb wie öffentliche Straßenbereiche).

Wie ist die Baureihenfolge sichergestellt (Gebäuderiegel muss zeitlich vor den dahinter liegenden Baukörpern fertiggestellt sein)?

Abwägung:

**A) EINORDNUNG DER ZU ERWARTENDEN GESAMTBELASTUNGSWERTE ANHAND DER VORSCHRIFTEN NACH NR. 1 DES BEIBLATTES 1 ZU DIN 18005 TEIL 1, NACH § 2 ABS. 1 DER 16. BImSchV SOWIE NACH § 1 ABS. 2 NR. 2 DER 16. BImSchV**

Die seitens des Plangebers in Auftrag gegebene schalltechnische Untersuchung der Verkehrsgeräusche durch die Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M124708/02) gelangt unter Zugrundelegung einer Gesamtbetrachtung von Straße und Schiene im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

**AA) DIE SITUATION IM TAGZEITRAUM**

Soweit es den Tagzeitraum betrifft, wird der Orientierungswert nach Nr. 1.1 lit. b des Beiblatts 1 zu DIN 18005 Teil 1 (55 dB(A)) an den in zweiter und dritter Reihe zur Burgkirchner Straße situierten schutzbedürftigen Anwesen überschritten. Überschreitungen des Tagorientierungswertes nach Nr. 1.1 lit. b des Beiblatts 1 zu DIN 18005 Teil 1 werden überdies für ein in vierter Reihe zur Ulrich-Schmid-Straße situiertes Anwesen prognostiziert. Im Übrigen wird der Tagorientierungswert nach Nr. 1.1 lit. b des Beiblatts 1 zu DIN 18005 Teil 1 an allen Anwesen innerhalb des Plangebiets eingehalten.

Soweit der Tagorientierungswert nach Nr. 1.1 lit. b des Beiblatts 1 zu DIN 18005 Teil 1 innerhalb des Plangebiets nicht eingehalten wird, ist wie folgt zu differenzieren:

**AAA) SCHUTZBEDÜRFTIGE ANWESEN IN DRITTER UND VERTER REIHE ZUR BURGKIRCHNER STRASSE**

An den in dritter und vierter Reihe zur Burgkirchner Straße situierten schutzbedürftigen Anwesen fallen die Überschreitungen im Wesentlichen sehr geringfügig aus. Der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV wird nahezu durchgängig eingehalten. Lediglich an einem der in Rede stehenden Anwesen kommt es in einem Randbereich zu einer geringfügigen Überschreitung des Immissionsgrenzwerts nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV um ca. 1 dB.

Die Überschreitungen (des Tagorientierungswerts nach Nr. 1.1 lit. b des Beiblatts 1 zu DIN 18005 Teil 1) sind überdies an den in Rede stehenden Gebäuden jeweils maximal auf zwei Fassadenseiten beschränkt. An den übrigen Fassaden wird der Tagorientierungswert nach Nr. 1.1 lit. b des Beiblatts 1 zu DIN 18005 Teil 1 eingehalten bzw. sogar (sehr) deutlich unterschritten.

**BBB) SCHUTZBEDÜRFTIGE ANWESEN IN ZWEITER REIHE ZUR BURGKIRCHNER STRASSE**

An den in zweiter Reihe zur Burgkirchner Straße situierten schutzbedürftigen Anwesen stellt sich die Situation insoweit kritisch dar, als an der zur Burgkirchner Straße hin ausgerichteten Fassade befindlichen schutzbedürftigen Räumen oberhalb des Erdgeschosses Beurteilungspegel in der Größenordnung von bis zu 65 dB(A) erreicht werden. Diese Werte treten auf, da in den oberen Stockwerken die aktiven Lärmschutzmaßnahmen, die die Bebauungsplansatzung in Form des vorgelagerten Gebäuderiegels sowie der ebenfalls vorgelagerten Lärmschutzwand festsetzt, nur eingeschränkte Wirksamkeit erlangen können.

Die in Rede stehenden Werte erweisen sich als kritisch, da der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV mehr als bloß unerheblich überschritten wird.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass sich die Beurteilungspegel im Erdgeschoss, wo die vorgesehenen bzw. festgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen eine signifikante Wirkung entfalten, deutlich günstiger darstellen. Sie verbleiben zwar auch hier noch oberhalb des Immissionsgrenzwerts nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV, dies jedoch um maximal 1 dB, womit die Überschreitungen deutlich geringer ausfallen als im obersten Geschoss.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass auf der der Burgkirchner Straße abgewandten Fassade durchgängig der Tagorientierungswert nach Nr. 1.1 lit. b des Beiblatts 1 zu DIN 18005 Teil 1 eingehalten wird, womit sichergestellt ist, dass alle Wohnnutzungen über Spielraum bei der Grundrissanordnung verfügen, der ein „Ausweichen“ auf gering belastete Bereiche ermöglicht.

**BB) DIE SITUATION IM NACHTZEITRAUM**

Soweit es den Nachtzeitraum betrifft, wird der Orientierungswert nach Nr. 1.1 lit. b des Beiblatts 1 zu DIN 18005 Teil 1 (45 dB(A)) an allen Anwesen innerhalb des Plangebiets zumindest an einer, teilweise aber auch an mehreren oder sogar allen Fassaden überschritten.

Dies vorausgeschickt, ist im weiteren wie folgt zu differenzieren:

**AAA) SCHUTZBEDÜRFTIGE ANWESEN AB DER VIERTEN REIHE ZUR BURGKIRCHNER STRASSE**

An den in vierter Reihe oder nachfolgend zur Burgkirchner Straße situierten schutzbedürftigen Anwesen wird nahezu durchgängig der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV eingehalten. Lediglich ganz vereinzelt kommt es zu geringfügigen Überschreitungen an einzelnen Fassaden.

**BBB) SCHUTZBEDÜRFTIGE ANWESEN IN DER DRITTEN REIHE ZUR BURGKIRCHNER STRASSE**

An den in dritter Reihe zur Burgkirchner Straße situierten schutzbedürftigen Anwesen wird jeweils zumindest in einzelnen Bereichen der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV überschritten. Die Überschreitungen fallen dabei jedoch überwiegend geringfügig aus und wahren durchgängig ein wohnverträgliches Niveau, indem sie jedenfalls den für Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 16. BImSchV einhalten.

Die Überschreitungen treten überdies fast nur an der zur Burgkirchner Straße ausgerichteten Fassade auf. An den anderen Fassaden wird weitgehend der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV eingehalten bzw. sogar (deutlich) unterschritten, jedenfalls aber nicht mehr als geringfügig überschritten. An der abgewandten Fassadenseite wird sogar der Nachorientierungswert nach Nr. 1.1 lit. b des Beiblatts 1 zu DIN 18005 Teil 1 eingehalten bzw. sehr weitgehend unterschritten.

**CCC) SCHUTZBEDÜRFTIGE ANWESEN IN ZWEITER REIHE ZUR BURGKIRCHNER STRASSE**

An den in zweiter Reihe zur Burgkirchner Straße situierten schutzbedürftigen Anwesen stellt sich die Situation insoweit kritisch dar, als an der zur Burgkirchner Straße hin ausgerichteten Fassade befindlichen schutzbedürftigen Räumen oberhalb des Erdgeschosses Beurteilungspegel in der Größenordnung von bis zu 59 dB(A) erreicht werden. Diese Werte treten auf, da in den oberen Stockwerken die aktiven Lärmschutzmaßnahmen, die die Bebauungsplansatzung in Form des vorgelagerten Gebäuderiegels sowie der ebenfalls vorgelagerten Lärmschutzwand festsetzt, nur eingeschränkte Wirksamkeit erlangen können.

Die in Rede stehenden Werte erweisen sich als kritisch, da der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV mehr als bloß unerheblich überschritten wird bzw. teilweise der Belastungswert nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV erreicht wird.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass sich die Beurteilungspegel im Erdgeschoss, wo die vorgesehenen bzw. festgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen eine signifikante Wirkung entfalten, deutlich günstiger darstellen. Sie verbleiben zwar auch hier noch oberhalb des Immissionsgrenzwerts nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV, fallen jedoch insgesamt deutlich geringer aus als im obersten Geschoss. Insbesondere wird der für Mischgebiete geltende Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 16. BImSchV durchgängig eingehalten.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass auf der der Burgkirchner Straße abgewandten Fassade durchgängig der Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV eingehalten wird, womit sichergestellt ist, dass alle Wohnnutzungen über Spielraum bei der Grundrissanordnung verfügen, der ein „Ausweichen“ auf deutlich weniger stark belastete Bereiche ermöglicht.

**B) WÜRDIGUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGRIFFENEN UND (WEITERGEHEND) DENKBAREN MAßNAHMEN SOWIE DER MIT DER PLANUNG VERFOLGTEN BELANGE**

Es ist im Ausgangspunkt mit Blick auf die Vorschrift nach § 50 BImSchG zu betonen, dass der vorstehend vertieft dargestellte immissionsschutzfachliche Konflikt, der durch das Heranrücken (weiterer) Wohnbebauung an bestehende Straßenwege bzw. einen bestehenden Schienenweg entsteht, nicht vermieden werden kann. Hintergrund ist, dass ein sehr dringender Bedarf an der Schaffung zusätzlichen Wohnraums innerhalb des Burghausener Stadtgebiets besteht, welchem nicht in sachgerechter Weise an besser geeigneten Standortalternativen innerhalb des Stadtgebiets entsprochen werden kann.

Der Plangeber hat durch seine Planung jedoch in hinreichender Weise eine Konfliktminderung geschaffen, mittels welcher hinnehmbare Wohnverhältnisse gewährleistet werden.

Er hat dabei in erster Linie (umfangreiche) aktive Lärmschutzmaßnahmen ergriffen. Diese aktiven Lärmschutzmaßnahmen sind darauf gerichtet, die aufgrund der Bewegungen auf der Burgkirchner Straße auf das Plangebiet einwirkenden Belastungen erheblich zu reduzieren. Konkret wird dies dadurch erreicht, dass der schutzbedürftigen Bebauung zwei durchgehende Garagenzeilen und eine Lärmschutzwand im südöstlichen Bereich des Plangebiets vorangestellt werden. Mittels dieser Maßnahmen wird sichergestellt, dass in der unmittelbar dahinter liegenden Bebauungsreihe die ansonsten gegebenen Überschreitungen der sog. Sanierungswerte nach § 1 Abs. 2 Nr. 16. BImSchV vermieden werden können, und zwar insbesondere auch im Nachtzeitraum.

Eine weitergehende Reduzierung der Belastungswerte im obersten Stockwerk ließe sich allenfalls dadurch erreichen, dass die Garagenriegel bzw. die Lärmschutzwand erhöht würden. Der Plangeber hat sich jedoch gegen Erhöhungen entschieden. Diese Entscheidung ist insbesondere von folgenden Erwägungen getragen:

Eine geringfügige Erhöhung der Lärmschutzwand dürfte ohne nennenswerte (immissionsschutzfachliche) Folgen bleiben, würde also die kritischen Belastungswerte nicht relevant mindern. Eine signifikante Veränderung der immissionsschutzfachlichen Situation ließe sich allenfalls dadurch erreichen, dass die Lärmschutzwand mindestens auf das Niveau der Gebäudehöhe bzw. über diese hinaus angehoben würde. Dies aber hätte insbesondere zweierlei zur Konsequenz: Zum einen würden sich die mit der Errichtung der Lärmschutzwand verbundenen Kosten, die bereits nach der nunmehr vorgesehenen Festsetzung einen sehr erheblichen Umfang erreichen, deutlich erhöhen, und zwar in einem Ausmaß, dass sie nach Einschätzung des Plangebers unter Berücksichtigung des Gesamtumfangs des Wohnbauvorhabens nicht mehr angemessen erschienen. Daneben ist zu bedenken, dass mehrere, die gesamte Südseite des Plangebiets erfassende Lärmschutzeinrichtungen mit Höhen, die (mindestens) der Gebäudehöhe entsprechen, das Erscheinungsbild des Wohngebietes nachhaltig (negativ) prägen würden. Die dahinter liegenden Wohngebäude wären „gefängnisartig“ zur Burgkirchner Straße abgeriegelt. Insbesondere im Bereich der ersten Häuserzeile ergäbe sich ein „Einmauerungseffekt“, der sich aus Sicht des Plangebers als belastender darstellen würde, als die in Rede stehenden (in der Tat nicht unkritischen) Verkehrslärmeinwirkungen. Schließlich würde sich ein massives Bauwerk wie die hier in Rede stehende (erhöhte) Lärmschutzwand auch für die umliegenden Wohnbereiche als ein dominanter, die Umgebung nachteilig prägender „Fremdkörper“ darstellen.

Eine geeignete Bewältigung des immissionsschutzfachlichen Konflikts allein durch aktive Lärmschutzmaßnahmen scheidet für den Plangeber aus jedem dieser Gründe aus. In der Gesamtschau aller Umstände ist vorliegend vielmehr von einer Fallkonstellation auszugehen, in der eine Konfliktbewältigung über Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gemäß § 42 BImSchG hinnehmbar erscheint. Passiver Schallschutz wird vorliegend in erster Linie dadurch gewährleistet, dass abhängig von den zu erwartenden Belastungswerten erhöhte Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gestellt werden.

In Ergänzung zu diesen erhöhten Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen wird für die insbesondere immissionssensiblen Schlafräume zusätzlich eine Regelung zur Grundrissanordnung bzw. zur Ausgestaltung dieser Räume mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen aufgenommen.



Schließlich ist insbesondere zu betonen, dass, wie auch bereits vorstehend dargelegt, auf der der Burgkirchner Straße abgewandten Fassade durchgängig deutlich geringere Belastungswerte zu verzeichnen sind, so dass alle Wohnnutzungen auch tatsächlich über Spielraum bei der Grundrissanordnung verfügen, der ein „Ausweichen“ auf gering belastete Bereiche ermöglicht.

Mit diesem (mehrstufigen) Konzept zum passiven Lärmschutz werden angemessene bzw. verträgliche Innenpegel in Wohn- und Schlafräumen auch im Bereich der hier in Rede stehenden besonders belasteten Bebauungsreihe gewährleistet. Eine Nutzung der Anwesen durch die Schutzadressaten ist ohne unzumutbare Geräuscheinwirkungen möglich.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der weiteren Wohnanwesen innerhalb des Plangebiets:

Soweit die Orientierungswerte nach Nr. 1.1 lit. b des Beiblatts 1 zu DIN 18005 Teil 1 eingehalten werden, wie dies an einer durchaus relevanten Anzahl von Wohngebäuden zumindest an einzelnen Fassadenbereichen feststellbar ist, liegt von vornherein keine Betroffenheit vor, die die Planungsabsicht in Frage stellen könnte. Verträgliche Zustände sind insoweit nach Einschätzung des Plangebers unzweifelhaft gegeben bzw. die in Rede stehenden Belastungswerte sind unzweifelhaft in Anbetracht des besonderen Gewichts der Planung hinzunehmen.

Soweit es zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV kommt, ist in erster Linie zu betonen, dass diese überwiegend lediglich geringfügig ausfallen. Darüber hinaus sind passive Schutzmaßnahmen vorgesehen, die den vorstehend dargestellten entsprechen. Im Weiteren ist auch hinsichtlich der hier in Rede stehenden Anwesen zu berücksichtigen, dass an der der Burgkirchner Straße abgewandten Fassade durchgängig deutlich geringere Belastungswerte zu verzeichnen sind, so dass alle Wohnnutzungen auch tatsächlich über Spielraum bei der Grundrissanordnung verfügen, der ein „Ausweichen“ auf gering belastete Bereiche ermöglicht.

Insgesamt ist danach von einer Planungskonzeption auszugehen, die – unter Berücksichtigung des besonders gewichtigen städtebaulichen Interesses – eine sachgerechte Lösung auch des immissionsschutzfachlichen Konflikts gewährleistet. Weitergehende Einschränkungen, die die Gefahr bergen, dass eine attraktive Wohnnutzung erschwert oder gar unmöglich gemacht werden würde, erachtet der Plangeber – ebenso wie einen Verzicht auf die Realisierung der Wohnnutzungen – als nicht zielführend. Das mit der Planung verfolgte Interesse ist besonders hoch zu gewichten in Anbetracht der enormen Nachfrage nach Wohnraum, die das Angebot an Wohnraum bei weitem übersteigt sowie des Umstandes, dass eine ausreichende Deckung des Wohnbedarfs an anderer Stelle auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Burghausen nicht möglich ist. Eine optimierte Nachverdichtung hat für die Stadt Burghausen besondere Bedeutung.

Dessen ungeachtet, ist ferner Folgendes zu betonen:

Die der Abwägung zugrunde gelegten Belastungswerte basieren auf konservativen Ansätzen, weil sie die Summe der Einwirkungen aus Straße und Schiene darstellen. Der Plangeber ist daher vorsorglich von dem Grundsatz der getrennten Betrachtung der Verkehrswege (vgl. insoweit etwa BVerwG, Beschluss vom 24.11.2010 (Az: 4 BN 28/10), Rn. 3 f.; in der Sache ebenso BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 (Az: 4 C 9/95), Rn. 35 ff. sowie BVerwG, Urteil vom 11.01.2001 (Az: 4 A 13/99), Rn. 88) (jeweils zitiert nach juris)) abgewichen und mithin von kritischeren Belastungsszenarien ausgegangen.

Weitergehende Entschärfungen der Belastungsszenarien lassen sich mittels einer Reduzierung der maximal zulässigen Geschwindigkeit auf der Burgkirchner Straße erreichen. Diese Maßnahme kann – soweit sich dies als erforderlich erweisen sollte – ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erwogen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird ein Bedarf für eine solche Maßnahme nicht gesehen.

Die Erreichung der prognostizierten Belastungswerte an den schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Plangebiets hängt maßgeblich davon ab, dass die Riegelbebauungen sowie die Lärmschutzwand vorab zur Realisierung gelangen. Dies ist unbeschadet der getroffenen Festsetzungen bereits auch dadurch gewährleistet, dass die Stadt Burghausen Eigentümerin der Plangebietsflächen ist und dadurch die sachgerechte Entwicklung gewährleisten kann.

Die im Lärmgutachten Müller BBM vom 17.08.2017 vorgeschlagenen Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen.

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben Polizeiinspektion Burghausen vom 14.06.2017:**

1. Die Anfahrt zum neuen Siedlungsgebiet, ist nur über die zwei nahe beieinanderliegenden Zufahrten, von der Burgkirchener Str. her möglich. In dem Bereich sollen, nach vorliegendem Konzept, insgesamt 38 Gebäude mit mehreren Wohneinheiten errichtet werden. Damit muss mit einem nicht unerheblichen Fahrzeugverkehr in- und aus dem Siedlungsgebiet gerechnet werden. Es wird vorgeschlagen den vorgesehenen Fußweg von der Ulrich-Schmidt-Str. Her, als Verlängerung der Straße „Am Forstpoint“, als vollwertige Zufahrtsstraße zum Neubaugebiet auszugestalten. Dies wäre auch im Notfall beim Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen vorteilhaft.

2. Es bestehen Bedenken, hinsichtlich der Erreichbarkeit einzelner Wohneinheiten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge. Die im Planungskonzept mit den Nummern 1,4,8,13,16,18,23,29,32,34 und 39 bezeichneten Parzellen, sind im Ernstfall für Feuerwehr/ Rettungsdienstfahrzeuge nicht, oder nur sehr schlecht erreichbar.

Auf den genannten Grundflächen sind auch keine Garagen oder Fahrzeugstellflächen vorgesehen. Es muss damit gerechnet werden, dass die Bewohner der Gebäude dann auf den geplanten Wendeplatten parken, und damit wieder Hindernisse für Rettungsfahrzeuge entstehen.

Abwägung:

Zu 1

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt

Der Entwurf ohne Anbindung an die Ulrich-Schmidt-Straße wurde in der Form durch den Stadtrat gewünscht.

Mit allen 25 Stimmen

Zu 2

Es sind 3,50 Meter für Geräte der Feuerwehr frei zu halten und vorhanden. Die erforderliche Breite für Einsatzfahrzeuge ist nicht abhängig vom Begegnungsverkehr.

Aufstellflächen müssen vorhanden sein. Bei Einfamilienhäusern kann als Aufstellfläche die Straße bzw. der Wendeplatz gerechnet werden wenn die Eindringtiefe der Feuerwehr bis zum Einsatzort nicht > 50 Meter beträgt. Die ist bei dem gegenwärtigen Entwurf gegeben.

Art. 12 BayBO Brandschutz

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Art. 12 BayBO und die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind nachzuweisen.

Die Brandschutztechnischen Belange (Anforderungen) sind beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und nachzuweisen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben Bund Naturschutz, OG Burghausen vom 27.06.2017:**

1. Im Lärmschutzgutachten ist z.B. auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung als lärmindernde Maßnahme berechnet und aufgeführt. Wir haben dies schon länger vorgeschlagen, zusammen mit anderen Verkehrs-beruhigenden Maßnahmen (grüne Welle, ....). Im Kapitel 7.2 der neuesten Lärmbeurteilung der Fa. Müller-BBM GmbH werden 2.6 dB Lärminderung bei einer Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30 km/h genannt. Das entspricht beinahe einer Halbierung des Lärms. Wir wiederholen uns, wenn wir darauf hinweisen, dass diese Maßnahme vergleichsweise geringe Kosten verursacht, sehr schnell realisierbar ist, den Lärm nicht nur im Bereich des BPI 97 sondern der ganzen Burgkirchner Straße reduziert und zugleich die Sicherheit entlang der ganzen Straße entscheidend verbessert. Die von Fa. Müller aufgeführten Maßnahmen betreffen ja nur das Gebiet des BPI 97 und nicht den Rest der Burgkirchner Straße!

2. Weiterführende lärmschutztechnische Maßnahmen dürften dadurch erleichtert und verbilligt werden. So muss die Schallabsorption der Lärmschutzmauer sicherlich nicht so hoch sein, wie ohne eine Geschwindigkeitsreduzierung! Der Lärm, der die oberen Stockwerke der ersten Häuserzeile trifft, ist ebenfalls deutlich niedriger, ....

Abwägung:

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben Bund Naturschutz, OG Burghausen vom 19.06.2017:**

1. Schon länger hat auch die Ortsgruppe Burghausen auf die erhöhte Lärmbelastung der Burgkirchner Straße hingewiesen und dies auch mit Messungen belegt. Um diese erhöhte Lärmbelastung zu erniedrigen, schlägt Fa. Müller u.a. eine mindestens 2,7 m hohe Schallschutzmauer, die hochabsorbierend ausgerüstet sein muss, um die Beschallung der gegenüberliegenden Häuserzeile zu vermeiden, und mit einem relativ großen Abstand der Bebauung im BPI97 zur Straße vor.

1.1 Interessant ist eine geplante weitere Verschärfung der Schallemissionen um 3 dB (DIN 4109, 2016, Weißbuch), die aufgrund des LRA AÖ schon heute als Regel der Technik für den maßgeblichen Außenlärmpegel herangezogen werden soll.

Hier noch zwei Fragen:

1.2 Warum wurde die zweite Zufahrt zu dem Gebiet nicht in der nordöstlichen Ecke (Ecke Ulrich-Schmid / Burgkirchner Straße) geplant und dafür die Zufahrt in der Mitte geschlossen? Für Fußgänger und Fahrradfahrer wäre sicherlich in der Mitte auch durch eine schallschutzwirksame, überlappende Mauer eine Zufahrt möglich gewesen. Dies hätte den erhöhten Lärmeinfall in der Mitte vermieden.

1.3 Warum wird die Lärmschutzmauer nicht näher an die Burgkirchner Straße gerückt? Dies hätte doch nur positive Effekte, bezüglich Lärmimmissionen und Optik.

2. Als hochproblematisch sehen wir einen Punkt an, der mit dem BPI 97 nichts zu tun hat, aber in den schalltechnischen Verträglichkeitsprüfungen der Fa. Müller-BBM GmbH angesprochen wird: Die Prognose der Schallemissionen der Bahnlinie für 2025. Die Prognose für die Dichte und Art der Züge stammt von der Deutschen Bahn AG, die darauf fußenden Berechnungen hat Fa. Müller durchgeführt:

Für die Nacht wird für 2025 eine Lärmerhöhung von 79,6 auf 84,6 dB, d.h. um 5 dB prognostiziert. Das bedeutet fast eine Vervierfachung des Lärmes für die Anwohner des Bahngleises auf der ganzen innerstädtischen Strecke, die auf keinen Fall akzeptabel ist! Die Stadt sollte hier sofort mit der Deutschen Bahn AG und der örtlichen Industrie sprechen und die Möglichkeiten ausloten, dass es dazu nicht kommen wird.

Abwägung:

Zu 1.1

Die benannte Verschärfung wurde im Lärmschutzgutachten berücksichtigt.

Mit allen 25 Stimmen

Zu 1.2

Die Anwohner der Ulrich-Schmid-Straße sollten nicht durch den Erschließungsverkehr durch das neue Baugebiet belastet werden. Eine Erschließung des neuen Baugebietes ist aus städtebaulicher Sicht über die Burgkirchner Straße sinnvoller.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt

Mit allen 25 Stimmen

Zu 1.3

Die Schallschutzwand ist unmittelbar an den Gehweg und anschließend angrenzend an die Burgkirchner Straße herangerückt worden. Ein näherer Rücken wäre aus städtebaulicher Sicht nicht vertretbar.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt

Mit allen 25 Stimmen

Zu 2

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben Bund Naturschutz, OG Burghausen vom 18.06.2017:**

1. Es gibt zwei schalltechnische Verträglichkeitsprüfungen der Fa. Müller-BBM GmbH; bei der ersten ist Fa. Müller noch von dem "Betrieb Lazarus" in der Mitte des Bereichs der BPI 97 ausgegangen; dieser Betrieb besteht schon länger nicht mehr, nach m.M. schon seit mindestens 25 Jahren nicht mehr! Dass dies von Fa. Müller nicht bemerkt wurde, zeigt, dass es keine Besichtigung der Stelle vor Ort gegeben und dass die Stadt offensichtlich überalterte Unterlagen geliefert hat.

2. Schon länger hat auch die Ortsgruppe Burghausen auf die erhöhte Lärmbelastung der Burgkirchner Straße hingewiesen und dies auch mit Messungen belegt. Um diese erhöhte Lärmbelastung zu erniedrigen, schlägt Fa. Müller u.a. eine mindestens 2,7 m hohe Schallschutzmauer, die hochabsorbierend ausgerüstet sein muss, um die Beschallung der gegenüberliegenden Häuserzeile zu vermeiden, und mit einem relativ großen Abstand der Bebauung im BPI97 zur Straße vor.

2.1 Interessant ist eine geplante weitere Verschärfung der Schallemissionen um 3 dB (DIN 4109, 2016, Weißbuch), die aufgrund des LRA AÖ schon heute als Regel der Technik für den maßgeblichen Außenlärmpegel herangezogen werden soll.

Hier noch zwei Fragen:

2.2 Warum wurde die zweite Zufahrt zu dem Gebiet nicht in der nordöstlichen Ecke (Ecke Ulrich-Schmid / Burgkirchner Straße) geplant und dafür die Zufahrt in der Mitte geschlossen? Für Fußgänger und Fahrradfahrer wäre sicherlich in der Mitte auch durch eine schallschutzwirksame, überlappende Mauer eine Zufahrt möglich gewesen. Dies hätte den erhöhten Lärmeinfall in der Mitte vermieden.

2.3 Warum wird die Lärmschutzmauer nicht näher an die Burgkirchner Straße gerückt? Dies hätte doch nur positive Effekte, bezüglich Lärmimmissionen und Optik.

3. Als hochproblematisch sehen wir einen Punkt an, der mit dem BPI 97 nichts zu tun hat, aber in den schalltechnischen Verträglichkeitsprüfungen der Fa. Müller-BBM GmbH angesprochen wird: Die Prognose der Schallemissionen der Bahnlinie für 2025. Die Prognose für die Dichte und Art der Züge stammt von der Deutschen Bahn AG, die darauf fußenden Berechnungen hat Fa. Müller durchgeführt:

Für die Nacht wird für 2025 eine Lärmerhöhung von 79,6 auf 84,6 dB, d.h. um 5 dB prognostiziert. Das bedeutet fast eine Vervierfachung des Lärmes für die Anwohner des Bahngleises auf der ganzen innerstädtischen Strecke, die auf keinen Fall akzeptabel ist! Die Stadt sollte hier sofort mit der Deutschen Bahn AG und der örtlichen Industrie sprechen und die Möglichkeiten ausloten, dass es dazu nicht kommen wird.

Abwägung:

Siehe hierzu Abwägung zum Schreiben LRA AÖ, Sachgebiet 51 Immissionsschutz, Naturschutz und Gesundheitswesen vom 07.06.2017:

Mit allen 25 Stimmen

Zu 2. – 3.

Siehe Abwägung zum Schreiben Bund Naturschutz, OG Burghausen vom 19.06.2017

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 14.06.2017:**

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. 2 Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. 3 Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. 4 Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Abwägung:

Der Hinweis wird entsprechend ergänzt

eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben WBG (Wärme Versorgung Burghausen) vom 18.06.2017:**

Grundsätzlich keine Einwände

In unmittelbarer Nähe des „Festlegungsgebietes“ (Mozartstraße, Versorgungsgebiet „Burgkirchener Straße“) wird eine Heizzentrale mit modernster Anlagentechnik betrieben. Es wird um entsprechende Berücksichtigung der aufgezeigten Versorgungsmöglichkeit und vorsorglich um entsprechende Trassenbereitstellung gebeten.

Abwägung:

Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben Bayernwerk AG vom 16.06.2017:**

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb des Stromnetzes nicht beeinträchtigt werden. In den Hinweisen ist das Netzcenter Eggenfelden zu benennen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes müssen die Versorgungseinrichtungen den neuen Verhältnissen angepasst werden (0,4-kV-Kabel)

Abwägung:

Der Hinweis wird mit dem aktuellen Ansprechpartner versehen.

Mit allen 25 Stimmen

1. Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125.

Zu 1 Abwägung:

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, wenn das erwähnte Merkblatt bzw. die DVGW - Richtlinie GW 125 zur Verfügung gestellt wird.

Mit allen 25 Stimmen

2. Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorenstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 20 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorenstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte möglichst zentral im Baugebiet (siehe Anlage) eingeplant werden.

Abwägung:

Der entsprechende Standort und die Legende wird mit dem Plankennzeichen „Trafostation geplant“ Nr. 7 PlanzV ergänzt.

Mit allen 25 Stimmen

3. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel und Verteilerschränke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumgestand möglich.

Abwägung:

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, wenn die erwähnte DIN 1998 zur Verfügung gestellt wird.

Mit allen 25 Stimmen

4. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, wenn die erwähnte DIN 18920 zur Verfügung gestellt wird.

Mit allen 25 Stimmen

5. Hingewiesen wird auf bereits im Geltungsbereich vorhandene Anlagen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5m rechts und links der Trassenachsen

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit allen 25 Stimmen

**Schreiben Stadtwerke Burghausen vom 10.07.2017:**

Bezüglich der Ausweisung eines Baugebietes in der Burgkirchener Straße ist im Vorfeld die Sickerfähigkeit des Untergrundes (/Lehmboden) besonders zu prüfen.

Der Hauptkanal in diesem Gebiet ist bei Starkregen bereits ausgelastet. Das anfallende Oberflächenwasser kann daher nicht in den Kanal eingeleitet werden sondern muss versickern.

Abwägung:

Durch die Ing. Burghausen wurde eine Stellungnahme zur Entwässerungssituation angefertigt und die Situation bei Starkregenereignissen ermittelt.

Das Ing. Büro Schubert + Bauer GmbH (Ingenieurbüro für Geotechnik) hat mit Sondierungen die Baugrundverhältnisse in einem Gutachten untersucht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Folgender Text ist im Bebauungsplan berücksichtigt: Die Grundstücke weisen unterschiedliche Versickerungsfähigkeiten auf. Aus diesem Grund ist die Versickerung des Oberflächenwassers auf dem eigenen Grundstück mittels Bodengutachten und Entwässerungsplan nachzuweisen. Es sind geeignete Maßnahmen durch den Bauwerber zu treffen bzw. nachzuweisen.

*Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö bittet zu berücksichtigen, dass die von ihm im Bauausschuss gemachte Empfehlung, beim zweiten Baugebiet an der Burgkirchener Straße (östlich Gartenbaubetrieb Lauche, westlich Lazarushof), den Retentionsgraben mit einer Tiefe von 25 cm anstatt 19 cm auszuführen auch in diesem Baugebiet entsprechend durchgeführt werden soll.*

*Herr Stadtrat Angstl plädiert dafür, im Bebauungsplan Tempo 30 festzusetzen. Dies wäre zum einen eine kostengünstige und erfolgreiche Möglichkeit den entstehenden Lärm deutlich zu reduzieren. Auch hinsichtlich des durch das Baugebiet entstehenden Aufkommens an Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Radfahrer) ist es als wichtig anzusehen, dass man hier sicher die Straße überqueren kann (z. B Schulweg). Es haben auch bereits andere Städte erkannt, dass eine punktuelle Geschwindigkeitsbeschränkung mit Tempo 30 zu vielen Vorteilen führen kann.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung zum momentanen Zeitpunkt noch nicht als notwendig erachtet wird und auch zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden könnte. Wenn für das Baugebiet Baurecht besteht, die Lärmschutzwand errichtet ist und eine gewisse Teilbebauung besteht, kann eine erneute Lärmmessung durchgeführt werden. Wenn sich herausstellt, dass durch Tempo 30 die Lärmwerte für die Anwohner wahrnehmbar weiter gesenkt werden können, kann die Stadt eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung festsetzen. Diese sollte dann jedoch bereits ab dem Gartenbaubetrieb Lauche gelten.*

*Für Herrn Stadtrat Englisch ist es wichtig, dass hier eine sicher Anbindung ins Stadtgebiet – vor allem zur Grund- und Mittelschule, sowie zum Kindergarten Zu Unserer Lieben Frau erfolgt. Da es zum bestehenden Ampelübergang an der Kreuzung Burgkirchener Straße/Anton-Riemerschmid-Straße und zur Bahnunterführung in der Anton-Riemerschmid-Straße ein weiter Weg ist, sollte für das Baugebiet eine separate Unterführung für Fußgänger und Radfahrer eingeplant werden.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl möchte hier zunächst die weiterer Entwicklung abwarten. Die verkehrsrechtlichen Aspekte sind sicherlich als wichtig anzusehen, jedoch müssen diese nicht sofort gelöst werden. Wenn sich herausstellt, dass für das Wohngebiet die Errichtung einer zusätzlichen Unterführung notwendig wird, kann entsprechend gehandelt werden. Von Vorteil ist hier, dass die Stadt bereits Grundstückseigentümer ist.*

*Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger fragt nach, wann der Kriterienkatalog und die segmentierten Grundstückspreise für die Baugrundstücke werden sollen.*

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl sollen die Beschlüsse spätestens in der November-Sitzung gefasst werden sollen, da beide Baugebiete gemeinsam betrachtet und gleich behandelt werden sollen und die Bebauungspläne zum Jahresende hin rechtskräftig. Die Bewerber werden in einem Schreiben über den zeitlichen Ablauf informiert.*

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Der Stadtrat beschließt die Abwägung in der vorstehenden Art und Weise.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 97 i.d.F. vom 13.09.2017 ist entsprechend zu ergänzen und die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Mit allen 25 Stimmen

**3.5. Bauantrag durch die KLP Projektentwicklungsgesellschaft m.b.H., Wackerstraße 80, Burghausen zum Abbruch des Wohn- und Gastronomiegebäudes und Neubau eines Wohngebäudes mit Büroflächen und Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 821/7 und 820/5, Gemarkung Burghausen in der Anton-Riemerschmid-Straße 7**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die Stadt Burghausen erklärt das Einvernehmen nach §§ 34 und 36 BauGB zu dem geplanten Bauvorhaben.

Das mit Beschluss vom 10.05.2017 eröffnete Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans wird eingestellt.

Mit allen 25 Stimmen

**3.6. Aufstellung des Bebauungsplanes an der Immanuel-Kant-Straße, ehemaliger Verkehrserziehungsplatz; Aufstellungsbeschluss**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

*Herr Dillinger (Architekt) stellt den aktuellen Planungsstand vor.*

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl belaufen sich die Baukosten (inkl. Grundstückserwerb von der BuWoG) auf ca. 7,5 Mio. €. Durch Zuschüsse aus dem Förderprogramm der Regierung von Oberbayern (ca. 2,5 Mio. €) und der Aufnahme von sehr günstigen Darlehen können über 50% der Finanzierung abgedeckt werden. Nach Errichtung der Wohngebäude bleibt die Stadt weiterhin Eigentümer, die Bewirtschaftung wird jedoch an die BuWoG übertragen. Gegenüber dem ersten Planungsentwurf wurde u. a. die Anzahl der Wohnungen reduziert, sowie der Stellplatzschlüssen von 0,8 auf 1,2 erhöht.*

Durch eine Schrankenlösung soll gewährleistet werden, dass auch nur die in diesem Gebiet wohnenden Personen in den Carports parken. Die im ersten Entwurf angedachten Übergänge von den Wohnblöcken zu den Carports werden jedoch nicht als notwendig erachtet. Zudem wären die Übergänge sehr pflegeaufwändig, sind teuer im Unterhalt und stören die Optik der Innenhöfe.

Im Namen der CSU-Fraktion ist es laut Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö zu begrüßen, dass die Planung von Herrn Dillinger umgesetzt werden soll. Wünschenswert wäre es jedoch, wenn zumindest der Übergang vom mittleren Wohnblock bestehen bleiben könnte, sodass der Zugang zu den Kellerersatzräumen auch über einen Aufzug ermöglicht wird. Die Zufahrt der Feuerwehr wäre durch diesen Übergang auch nicht behindert, da diese dann von beiden Seiten in das Areal einfahren könnte.

Herr Stadtrat Englisch hält im Namen der SPD-Fraktion die Planung für sehr stimmig. Positiv anzumerken ist, dass die Zahl der Wohnungen reduziert und die Anzahl der Stellplätze erhöht wurde. Auch die Ausführung der Lärmschutzwand mit einer schallabsorbierenden Schicht, um die Schallreflexion auf die gegenüberliegende Seite zu verhindern, ist zu begrüßen. Herr Stadtrat Englisch weist darauf hin, dass in der Immanuel-Kant-Straße abwechselnd je zweimal ein verkehrsberuhigter Bereich und eine Tempo 30-Zone festgesetzt ist. Hier sollte nach Abschluss der Bauarbeiten ein durchgehendes Konzept angestrebt werden.

Frau Stadträtin Bachmeier spricht sich für den von Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö gemachten Vorschlag aus. Gerade unter dem Aspekt, dass im Erdgeschoss die Errichtung von barrierefreien Wohnungen vorgesehen ist, sollten die Kellerersatzräume über einen Aufzug angebunden werden. Zudem sollte man auch an ältere oder gehkranken Menschen denken, für die sich das Treppensteigen beschwerlich ist.

#### **Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes entsprechend dem vorliegenden Bebauungskonzept des Architekten Dillinger, Burghausen vom 17.08.2017 wird beschlossen. Gem. § 1 Satz 2 der städtischen Stellplatzsatzung sind ein Kfz.-Stellplatz je Wohnung zu errichten und zusätzlich 16 öffentliche Parkplätze zu schaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Innenentwicklung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch.

Mit allen 25 Stimmen

### **3.7. Verlegung Spielplatz von der Gluckstraße Flur Nr. 2258/6 und 2258/5 in die Mozartstraße (ehem. Kerzel Grundstück Flur Nr. 2253 und 2253/2) und Bebauung des Gluckstraßenareals**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl soll die Verlegung des Spielplatzes an der Gluckstraße zunächst nicht weiter thematisiert werden. Sowohl dieses Grundstück als auch das ehem. Kerzel-Grundstück sollten zunächst keiner Bebauung zugeführt und als Reserve zurückbehalten werden. Herr Erster Bürgermeister Steindl weist in diesem Zusammenhang auf Folgende Maßnahmen im Geschosswohnungsbau hin, die bereits entsprechend beplant bzw. bereits in der Durchführung sind oder in den Jahren 2018/2019 durchgeführt werden sollen:

- Bauvorhaben KLP, Anton-Riemerschmid-Straße (ehem. Pizzeria Da Claudio)  
Abriss im Oktober und anschließend Neubau von 20 Wohneinheiten
- Bebauung Eckgrundstück Krankenhausstraße (Schultheiß)  
Baubeginn 2017, 30 Wohneinheiten
- Bebauung Dorfnerweg (Löblein/Rösler)  
Baubeginn 2017, 20 Wohneinheiten geplant
- Bebauungsplan Ernst-Reuter-Straße (Satzungsbeschluss im Oktober)  
insgesamt ca. 50 Wohneinheiten (Teil 1 und 2)
- Abschluss Bauleitverfahren Burgkirchener Straße  
Bebauung 2018/2019, 250 Wohneinheiten
- Bebauung Immanuel-Kant-Straße, 45 Wohneinheiten
- Bauvoranfrage Bachstraße, 35 – 40 Wohneinheiten
- ehem. Kirschhallenareal, Anton-Riemerschmid-Straße  
Planentwurf für Geschosswohnungsbau liegt vor  
Abriss der Halle und Grundstücksbebauung steht 2018/2019 an



Des Weiteren führt die Stadt selbst folgende Baumaßnahmen im innerstädtischen Bereich durch:

- Abbruch des ehem. Simmel-Gebäudes bis Ende des Jahres und Neubau eines weiteren Campus-Gebäudes im Frühjahr 2018
- Abbruch des ehem. Jütte-Gebäudes (Unghauser Straße 16) noch in diesem Jahr  
Erwerb des Nachbargebäudes und ebenfalls Abbruch  
beide Grundstücke sollen dem Stadtpark zugeordnet werden
- Errichtung eines neuen Laborgebäudes beim Berufsbildungswerk der Wacker Chemie AG in 2018/2019 durch die Betreibergesellschaft
- Abbruch des ehem. Gärtnerei-Gebäudes Bergmann (Marktler Straße 1) und Errichtung des neuen Bürogebäudes der Firma Hinterschwepfinger (Vorlage der Planung in ca. 2 Monaten)

Die Stadtverdichtung wäre damit in den Bereichen, in denen eine verdichtete Bebauung möglich und erforderlich ist nach Ansicht von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl abgeschlossen und die Stadt ist damit zukunftsfähig für die nächsten 10 – 15 Jahre.

Herr Stadtrat Kamhuber sieht es als wichtiges Signal, dass der Spielplatz an der Gluckstraße erhalten bleiben und das Grundstück nicht im Rahmen der Verdichtung bebaut werden soll.

**Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.**

Mit allen 25 Stimmen

**3.8. Vorentwurf Bebauung an der Bachstraße, Fl. Nr. 2290/26 und Fl. Nr. 2290 (siehe auch Aufstellungsbeschluss vom 08.03.2017 zum Bebauungsplan Nr. 65 a Für den Bereich Bachstraße (westlich) Nähe Waldpark, Freizeit-Sport-und Erholungsanlagen Lindach) Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 65/Grundsatzbeschluss**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö hält im Namen der CSU-Fraktion eine Bebauung an dieser Stelle für möglich. Wichtig dabei ist jedoch, dass der Sportplatz, Kinderspielplatz und Skateplatz unbedingt abgesichert werden, damit es hier nicht nachträglich zu Beschwerden kommen kann. Die angedachte Bebauung mit 3 Stockwerken erscheint jedoch sehr massiv. Hier sollte überlegt werden, ob die Baumasse noch reduziert werden könnte.

Die UWB-Fraktion sieht laut Herrn Stadtrat Schacherbauer keine Notwendigkeit für eine Bebauung an dieser Stelle. Die Bachstraße war bisher die Grenze für weitere Bebauungen, die durch diese Maßnahme aufgelöst werden würde. Zudem fordert dieser Bereich auch keine städtische Nachverdichtung. Des Weiteren hat die Stadt sehr viele und umfangreiche Baumaßnahmen im innerstädtischen Bereich. Hierbei entstehen eine Vielzahl von neuen Wohneinheiten, die massiv auf den Wohnungsmarkt einwirken. Die Notwendigkeit einer Bebauung wird daher nicht gesehen.

Herr Stadtrat Schacherbauer betont, dass an dieser Stelle nicht nur vom Waldpark Lindach sondern auch von den weiteren Freizeit- und Nutzungsmöglichkeiten entsprechende Lärmemissionen ausgehen können. Wenn nun eine entsprechende verdichtete Bebauung genehmigt wird, könnte man Gefahr laufen, dass ähnliche Nutzungsreglementierungen erlassen werden müssen wie z. B. beim Sportplatz Raitenhaslach. Das Grundstück sollte daher für die Gestaltung von weiteren Freizeitmöglichkeiten offen gehalten werden.

Herr Stadtrat Strebel hält die angedachte Bebauung unter den von Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö geäußerten Vorbehalten städtebaulich für vertretbar.

Nach Ansicht der SPD-Fraktion wäre laut Herrn Stadtrat Kamhuber eine Bebauung an dieser Stelle gut vorstellbar. Der genaue Umfang der Bebauung sollte jedoch noch geprüft werden. Da die Lärmsituation der benachbarten Freizeit- und Sportbereiche bereits schon vorhanden ist und nicht nachträglich entsteht, kann die Bebauung unter Klärung der rechtlichen Möglichkeiten weiter verfolgt werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl spricht sich ebenfalls für eine Bebauung an dieser Stelle als Abschluss der südlichen Bebauung aus. Auch Herr Erster Bürgermeister Steindl ist der Ansicht, dass die Baumasse noch reduziert werden sollte. Die modifizierte Planung soll dann als Bauvoranfrage eingereicht werden.

### 3.9. Außenanlagen Jugendherberge - Neugestaltung nach dem Umbau

Die Außenanlagen der Jugendherberge an der Kapuzinergasse wurden im Zuge des Gebäudeumbaus in Mitleidenschaft gezogen bzw. teilweise überbaut. Höhen, Ausgänge etc. wurden verändert. Ein Neugestaltungskonzept wurde deshalb durch das Umweltamt in Form eines Vorentwurfes (Frau Freudlsperger) erstellt. Das Thema eines naturnahen Auenwaldes wird auch in das Konzept soweit möglich integriert. Weitere Veränderungen werden im flächigeren Anlagenteil bis hin zum Salzachzaun und dem Anschluss an das Bräugartl vorgenommen. Hier werden durch wenig aufwändige Maßnahmen attraktive Akzente (Grillplatz, Kneippanlage am Wasserlauf ...) gesetzt. Maßnahmen im Gelände wurden bereits durch die Verwendung von Bodenaushub diverser Baustellen (z.B. Zaglau), die zu Bodenmodellierungs- und Sportplatzflächenanlage verwendet wurden, kostengünstig im Zuge der Rekultivierungsarbeiten der Hochwasserschutzmaßnahmen, mitgestaltet. Der gärtnerische Bauhof hat die Anlagen bepflanzt, die Sportplatzflächen planiert und angesät. Eine entsprechende Abstandsfläche zum benachbarten Einfamilienhausgebiet wurde, einem bestehenden Gutachten entsprechend, durch Abrücken des Sportplatzgeländes geschaffen. Das Konzept sieht vor, die flächigen Teile (nicht gebäudenahen Flächen) für die Allgemeinheit durch eine Wegefläche, die die Spitalgasse bis zum Bräugartl durchzieht, zu erschließen.

*Frau Freudlsperger (Umweltamt) stellt die Planung vor (auf beigefügte Anlage wird verwiesen).*

*Für Herrn Stadtrat Englisch ist es in seiner Funktion als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) erfreulich, dass die Anregungen des RPA umgesetzt wurden. Mit der Renovierung der Jugendherberge und der Neugestaltung der Außenanlagen bekommt Burghausen eine äußerst qualitätvolle Jugendherberge, die der Stadt auch gerecht wird.*

*Herr Stadtrat Resch geht davon aus, dass sich aufgrund des neuen Herbergskonzepts auch die Gästestruktur entsprechend verändert. Wenn vermehrt Besucher mit dem eigenen Pkw anreisen, ist zu befürchten, dass die sowieso schon angespannte Parkplatzsituation für die Altstadt-Anwohner noch mehr verschärft wird und diese durch noch mehr Parksuchverkehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Für Herrn Stadtrat Resch wäre es daher ein großes Anliegen, dass man sich Gedanken über ein Parkplatzkonzept macht.*

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl sollte zunächst abgewartet werden, wie sich die Besucherzahlen der Jugendherberge im Jahr 2018 entwickeln. Sollte sich herausstellen, dass mehr Parkplätze benötigt werden, könnte dann immer noch reagiert werden. Überwiegend wird die Jugendherberge von Schulklassen genutzt, die jedoch mit dem Bus anreisen. Durch das neue Konzept der Jugendherberge sollen nun auch die weiterführenden Schulen angesprochen werden. Abzuwarten ist daher, ob auch die Zahl der anreisenden Besucher mit Pkw zunimmt. Möglichkeiten zur Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen bestehen lediglich beim Finanzamtsparkplatz und beim Parkplatz Zaglau.*

*Herr Stadtrat Kokott unterstützt das Anliegen von Herrn Stadtrat Resch. Unbestritten ist, dass die Parkplatzsituation in der Altstadt sehr angespannt ist. Auch die Regelung mit den Anwohnerparkausweisen gibt es für die Bereiche Spitalgasse, Kapuzinergasse und Salzlande bereits. Es sollte daher erneut die Überlegung aufgegriffen werden, den bestehenden Finanzamtsparkplatz mit einem Parkdeck zu überbauen, um eine Entspannung der Parkplatzsituation herbeizuführen.*

*Herr Stadtrat Fabian sieht die Errichtung eines Parkdecks beim Finanzamtsparkplatz grundsätzlich als gute Lösung an. Jedoch stünde an der Turnhalle des TV 1868 Burghausen e. V. auch ein großer Parkplatz zur Verfügung und jedem Besucher könnte der Fußweg zur Jugendherberge zugemutet werden. Zum Ein- und Ausladen kann die Jugendherberge mit dem Pkw angefahren werden.*

*Frau Zweite Bürgermeisterin Seemann weist als direkte Anwohnerin des Finanzamtsparkplatzes darauf hin, dass überwiegend ein Drittel des Parkplatzes nicht belegt ist. Zudem könnte bei Bedarf die Wiesenfläche gegenüber dem Bolzplatz in Richtung Bergerhofgelände als Ausweichparkplatz freigegeben werden. Frau Zweite Bürgermeisterin Seemann würde es schade finden, dass das schöne Ensemble des Finanzamtsparkplatzes (Baumbestand, Blick auf die Stadtmauer und den Pulverturm) mit einem Parkdeck verbaut werden würde. Um die Parkplatzsituation im Bereich der Jugendherberge zu entzerren, könnte man die Besucher der Jugendherberge verpflichten, auf dem Finanzamtsparkplatz zu parken.*

Grundsätzlich hält es auch Herr Stadtrat Stadler den Ansatz für richtig, auf den Finanzamtsparkplatz zuzugreifen, wenn in der Spitalvorstadt noch ein Bedarf an Parkplätzen bestehen sollte. Allerdings verweist er auf die Ausführungen von Frau Zweiter Bürgermeisterin Seemann und gibt ebenfalls zu bedenken, dass für die Errichtung eines Parkdecks die Bäume entfernt werden müssten. Herr Stadtrat Stadler sieht eine große Herausforderung darin, das Parkdeck entsprechend gefällig zu gestalten.

Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger äußert die Vermutung, dass die Anwohnerparkausweise nicht nur an die ausschließlich dafür berechtigten Anwohner vergeben werden. Die Ausgabe sollte viel restriktiver gehandhabt werden, sodass wirklich nur an die Anwohner die Parkausweise vergeben werden.

Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger verweist auf die beim Haus der Begegnung getroffenen Regelung, dass die Besucher nach der Anmeldung ihren Pkw auf dem Finanzamtsparkplatz abstellen müssen. Dies sollte auch künftig bei der Jugendherberge so gehandhabt werden.

Herr Stadtrat Harrer spricht sich dafür aus, dass ein Parkraumkonzept von der Zaglau bis zur Tittmoninger Straße ausgearbeitet wird, sodass der Stadtrat eine konkrete Diskussion zu der Parkplatzdiskussion in der Altstadt führen kann und ggf. entsprechende Maßnahmen beschließen kann. In dieses Konzept sollte man auch die bereits Mehrfach angeregte Öffnung des Innenhofs des Kurfürst-Maximilian-Gymnasiums einfließen lassen.

Nachrichtlich:

Anwohnerparkausweise werden nur gegen Vorlage des Personalausweises oder einer Meldebestätigung ausgegeben. Allerdings nutzen vielfach Fahrzeuglenker (z.B. Studenten) Fahrzeuge, die auf andere Personen in anderen Landkreisen zugelassen sind (z.B. Eltern). Zudem besteht keine Verpflichtung mehr, das Fahrzeug bei Zuzug in den Landkreis umzumelden. Alte Kennzeichen dürfen beibehalten werden. Zudem verfügen heute sehr viele Haushalte über mehrere Fahrzeuge.

Der bereits einmal eingebrachte Vorschlag der Gebühren für Anwohnerparkausweise könnte u.U. zu einer Reduzierung im Bedarf führen.

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Das Gremium befürwortet die Gestaltungsmaßnahmen und beschließt die Weiterführung der Planung durch das Umweltamt. Die Ausführungsplanung bzw. Bauleitung kann an einen Fachplaner weiter vergeben werden.

Mit allen 25 Stimmen

**4. Finanzangelegenheiten**

**4.1. Antrag des BRK-Kreisverbandes Altötting auf weitere Gewährung eines Zuschusses zur Flüchtlingsarbeit**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die Stadt Burghausen gewährt dem BRK-Kreisverband Altötting, Raitenharter Straße 8, 84503 Altötting, auch für das Jahr 2018 einen Zuschuss zur Flüchtlingsarbeit in Burghausen in Höhe von 18.000 €.

Mit diesem Zuschuss werden generell die Sach- und Nebenkosten der Flüchtlingsarbeit des BRK-Kreisverbandes gefördert, die nicht die Personalkosten der Asylsozialberater betreffen.

Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2018 bei HHSt. 5400.7096 bereitgestellt.

Mit allen 25 Stimmen

4.2. **Erledigung der Feststellungen und Anregungen des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung vom 26. bis 28. Juni 2017 - öffentlich**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Stadtrates Burghausen hat vom 26. bis 28. Juni 2017 die Jahresrechnung 2017 sowie die Kassen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen geprüft.

Die in der Niederschrift vom 28. Juni 2017 festgehaltenen Anregungen und Feststellungen wurden den betroffenen Abteilungen mit Dienstanweisung vom 3. Juli 2017 zugeleitet, mit der Aufforderung bis 21. Juli 2017 schriftlich Stellung zu nehmen.

Von der Verwaltung wird zu den einzelnen Punkten des Rechnungsprüfungsausschusses wie folgt Stellung genommen:

## **Rechnungsjahr 2005 – öffentlich**

### **F 6 / 2005 - öffentlich Stadtmuseum**

#### **Feststellung des Rechnungsprüfungsausschusses 2017:**

Das neue Stadtmuseum wurde im Juni 2016 eröffnet. Es ist herauszustellen, dass hier ein hochwertig ausgestattetes und museumspädagogisch modernes und ansprechendes Museum geschaffen wurde. Somit haben sich die von der Stadt Burghausen eingesetzten Finanzmittel als sehr sinnvolle Investition erwiesen.

Der Testverlauf im Jahre 2016 ist sehr gut verlaufen. Aufgetretene technische Probleme konnten im Rahmen der Gewährleistung behoben werden. Der Besuch ist als erfreulich zu bezeichnen, Frau Gilch will aber durchaus noch neue Zielgruppen durch entsprechende Bewerbung ansprechen. Positiv wurde die Zusammenarbeit mit den Gästeführern bezeichnet.

Nach Aussage von Frau Gilch ist die Personalsituation (Kasse, Aufsicht, Museumsleitung) gut. Für Konzeption und Realisierung des letzten Stockwerkes (Salzach, Wöhrsee) wird zum Teil auf externe Fachkräfte zurückgegriffen.

In Zusammenarbeit mit der Touristik und der Schlösser- und Seenverwaltung sollte aber am Eingang zur Burg oder am Curaplatz das neue Stadtmuseum motivierend beworben werden.

Der Punkt ist in Zukunft als erledigt zu betrachten.

#### **Erledigung 2017:**

Keine Erledigung veranlasst.

## **Rechnungsjahr 2012 – öffentlich**

### **F 1 / 2012 - öffentlich Feuerwehrwesen**

#### **Feststellung des Rechnungsprüfungsausschusses 2017:**

Die Einsätze, die 2016 ohne erkennbaren Grund nicht in Rechnung gestellt wurden, wurden überprüft und es erfolgte – falls es möglich war – eine Rechnungsstellung.

Die Einsatzprotokolle wurden erneut geprüft. Diese sind nun genauer abgefasst, so dass der Vorgang leichter abgerechnet werden kann.

Dieser Punkt kann somit als erledigt betrachtet werden.

#### **Erledigung 2017:**

Keine Erledigung veranlasst.

## **F 4 / 2012 - öffentlich**

### **Brandschutzkonzepte in städtischen Gebäuden mit Publikumsverkehr**

#### **Feststellung des Rechnungsprüfungsausschusses 2017:**

Die Dokumentationen werden erneut geprüft.

#### **Erledigung 2017:**

Für Gebäude, die sich aktuell in der Planung oder im Umbau befinden, werden die Brandschutzkonzepte angepasst, ergänzt und umgesetzt.

Bei zukünftigen Planungen und Umbauten werden Brandschutzkonzepte erstellt und umgesetzt.

Die Bestandsunterlagen werden mit den Bestandsgebäuden gegengeprüft und bei Abweichungen (z.B. der Flucht- und Rettungswegpläne) aktualisiert.

## **Rechnungsjahr 2013 – öffentlich**

## **F 3 / 2013 - öffentlich**

### **Musikschule Sanierung**

#### **Feststellung des Rechnungsprüfungsausschusses 2017:**

Folgende vom Rechnungsprüfungsausschuss im Jahr 2016 gemachten Anregungen wurden realisiert bzw. sind in Arbeit:

- Neue Möblierung und neuer Boden im Büro des Leiters der Musikschule
- Sanierung der Holzfenster

Die Nässeschäden am Gebäude wurden vom Gebäudemanagement untersucht. Notwendige Sanierungsmaßnahmen müssen noch durchgeführt werden.

In der Stadt Burghausen gibt es im musischen Bereich viele private Anbieter, so dass es für die Musikschule oft schwer ist, Schüler zu gewinnen, wenn diese privaten Anbieter teils billiger sind oder Unterricht in der Neustadt anbieten. Analog zum erfolgreichen Klassenmusizieren in den Burghauser Grundschulen und in der Mittelschule ist zu überlegen und mit den Kindergärten zu erörtern, ob Flötenunterricht und musikalische Früherziehung durch die Musikschule bevorzugt angeboten werden sollten. Eine frühzeitige Gewinnung von Schülern ist zur besseren Auslastung und auch in finanzieller Hinsicht für den Bestand der Musikschule sehr wichtig.

#### **Erledigung 2017:**

Bestuhlung Arnold-Schönberg-Saal: Die Überganslösung mit Bänken für Kinder ist gut in der Anwendung. Sollte bis Januar 2018 ein optisch und technisch geeignetes und bezahlbares Modell gefunden werden, wird dies beim Übertrag der Haushaltsmittel berücksichtigt.

#### **Früherziehung und Blockflöte im Kindergarten**

Mit dem Altstadt-Kindergarten wird wegen eines Angebots in Raitenhaslach erneut verhandelt. In St. Konrad und Zu unserer Lieben Frau bietet Herr Lorenz regelmäßig die Zusammenarbeit an. Für das kommende Schuljahr kommt die Zusammenarbeit dort nicht zustande. Im Kindergarten Zauberwald wird „Früherziehung mit Blockflöte“ für Vorschulkinder durch die Musikschule unterrichtet, den regulären MFE-Kurs möchten die Erzieherinnen nicht in berufener Hand geben. In der Pestalozzi-Kita führt die Musikschule Früherziehungs-Kurse und Blockflötenunterricht durch. Die Zusammenarbeit ist hier vorbildlich.

Mit der Reparatur der Nässeschäden wurde bereits begonnen. (Abdichtung des Fundament und Sockelbereich gegen Feuchtigkeit und Einbau einer Entwässerungsrinne zur Ableitung des Oberflächenwassers bei Regen an der Süd-West Seite des Gebäudes).

## **F 4 / 2013 - öffentlich** **Hans-Stethaimer-Schule und Schule Raitenhaslach**

### **Feststellung des Rechnungsprüfungsausschusses 2017:**

#### Schulgebäude Stadtplatz:

In den letzten Jahren wurden bereits viele Renovierungsarbeiten vorgenommen. Das für viele weitere Verbesserungen angeregte Gesamtkonzept für das Schulhaus Altstadt wurde noch nicht erstellt. Dies sollte noch im Jahre 2017 für folgende Verbesserungen erstellt werden:

- Entfernen der alten Teppichbodenbeläge und Einbringen eines neuen Bodens
- Im Zuge der Bodensanierung Ausmalen sämtlicher Klassenzimmer
- Kabelschächte für das technische Equipment
- Sanierung sämtlicher Toiletten sowie der Heizkörper in den Toilettenräumen
- Dachsanierung
- Konzept für das Problem „Hitze“ im Nebengebäude (sehr große Fenster, keine Beschattung) und vor allem im Werkraum
- Klimatisierung Büroräume

Nach wie vor nicht zufriedenstellend sind die Pausenplatzsituation bzw. Außenspielflächen. Angesichts der immer weiter steigenden Zahlen der Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, ist es unbedingt notwendig, dass diese Kinder auch Flächen zum Spielen oder auch einen kleinen Spielplatz bekommen. Der Kaplansgarten käme hier in Betracht. Dies sollte mit der Pfarrei St. Jakob verhandelt werden.

#### Schulgebäude Raitenhaslach:

Im Schulgebäude Raitenhaslach wurden in den letzten Jahren die Klassenzimmer durch Einbau von Akustikdecken und modernem technischen Equipment (Beamer, Dokumentenkameras) aufgerüstet. Für die Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, gibt es nur einen kleinen Betreuungsraum. Für die Hausaufgabenbetreuung kann das Handarbeitszimmer mitbenutzt werden. Im Schuljahr 2017/18 steigt die Schülerzahl weiter an, es werden dann 4 Kombiklassen unterrichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss regt zur weiteren Verbesserung der Situation folgende Maßnahmen an:

- Verbesserung der Mittagsbetreuungssituation
- Optimierung eines zusätzlichen Klassenraumes im 1. Stock mit neuem Boden
- Verbesserung der Garderobensituation im Erdgeschoss

### **Erledigung 2017:**

#### Schulgebäude Stadtplatz:

Ein Gesamtkonzept für alle notwendigen Maßnahmen im Gebäude wird erstellt und die Kosten für den Haushalt 2018 eingeplant.

#### Schulgebäude Raitenhaslach:

Die Situation der Mittagsbetreuung und der Garderoben im Erdgeschoss werden bestmöglich verbessert. Ein zusätzliches Klassenzimmer im 1. Obergeschoss wird erstellt.

## **F 5 / 2013 - öffentlich (bisher F 2 / 2013 - nichtöffentlich)** **Gebäudemanagement / Energiesparmaßnahmen an städtischen Gebäuden**

### **Feststellung des Rechnungsprüfungsausschusses 2017:**

Die Software des Kommunalen Energiedaten Monitoring Systems (KEMS) wird bei der ESB von Herrn Schweiger verwaltet, das Gebäudemanagement hat aktuell weder Zugriff noch Schulung für die Software.

Die vom Gebäudemanagement 2016 vorgeschlagenen 5 Gebäude wurden von dem Dienstleister (Tüga) noch nicht in der Software erfasst (Gebäudehülle, Haustechnik, Verbrauchsdaten).

Die Projektbeteiligten WBG, ESB und Gebäudemanagement haben keinen gemeinsamen Jour Fixe, um die gesammelten Daten zu bewerten; ein Projektverantwortlicher wurde bisher nicht benannt. Die Verbrauchsdaten werden nicht elektronisch übermittelt, sie müssen per Hand eingegeben werden (Fehlerquelle, Kontrolle).

Diese Treffen sind nach Ansicht des Rechnungsprüfungsausschusses für die Entwicklung des KEMS und des Gebäudemanagements wichtig, um u.a. eine Prioritätenliste für Instandhaltung und Sanierung zu erarbeiten und einzelne Maßnahmen dem Stadtrat vorzuschlagen.

Der Schwerpunkt der Arbeit im Gebäudemanagement liegt bei der laufenden Instandhaltung (1,2 Personen) und den Neubauten der Stadt (Schule, Kindergarten). Eine Verwaltungskraft (Ausschreibung, Termine) fehlt.

Regelmäßige Treffen können auch für Rückmeldung durch und an die Hausmeister genutzt werden (Schulungen Hausmeister: Nutzerverhalten, Energieeinsparung).

Die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes wird laufend aktualisiert; eine endgültige Abnahme durch einen Sachverständigen fehlt.

Größere Maßnahmen zur Energieeinsparung können so lange nicht geplant werden, bis aus dem KEMS eine Prioritätenliste erarbeitet werden kann.

Anregungen des Rechnungsprüfungsausschusses:

- Herr Haberlander soll als Projektverantwortlicher (Strom, Wasser) benannt und Herr Hopfgartner in die Software eingearbeitet werden. Für den Bereich Heizung bleibt die WBG verantwortlich.
- Die Heizungsanlagen sollen mit einer digitalen Datenerfassung ausgestattet oder nachgerüstet werden. Neu errichtete Liegenschaften oder umzubauende Haustechnik (Kindergarten, Bauhofhalle Lindach) sollen grundsätzlich mit einer Datenerfassung ausgestattet werden.
- Jährlich sollen 5 Liegenschaften im Bestand aufgenommen werden (Gebäudehülle, Haustechnik). Vorschlag: Eingabe und Nachtragen der Daten durch Praktikanten
- Regelmäßige Treffen WBG, ESB und Gebäudemanagement sollen durchgeführt werden.
- Hausmeisterschulungen für Energieeinsparungen sollen in einem zweijährlichen Turnus durchgeführt werden (Putzdienst, Leistungszulage bei Energieeinsparung)
- Verwaltungskraft zur Entlastung für die Kernaufgaben des Gebäudemanagements
- Die WBG als Dienstleister der Stadt arbeitet dem Gebäudemanagement zu (Verbrauchsdaten, Wärmeversorgung).
- Eine Prioritätenliste für die Investitionen in Energiesparmaßnahmen und Instandhaltung soll dem Stadtrat jährlich vorgelegt werden (erstmalig im Herbst 2018 zur Haushaltsberatung).
- Das Brandschutzkonzept der einzelnen Liegenschaften soll mit einer Abnahme durch einen Sachverständigen abgeschlossen werden.
- Fortführend sollen Maßnahmen zur Energieeinsparung für alle Liegenschaften auf Grund des KEMS Tools vorgeschlagen werden.
- Langfristig soll das KEMS mit einer Option auf eine Erweiterung zu einem Facility Managementsystem (Raumbuch mit Flächenmanagement, Anlagen- und deren Dokumentenverwaltung) entwickelt werden. Die Bedarfsermittlung erscheint – in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister (für ein Leistungsbuch und Ausschreibung) – nötig.

#### **Erledigung 2017:**

Die aufgeführten Punkte werden so bald als möglich umgesetzt.

## Rechnungsjahr 2014 – öffentlich

### F 1 / 2014 - öffentlich

#### Jugendherberge - Sanierung und Hochwasserschutz

##### Feststellung des Rechnungsprüfungsausschusses 2017:

Die Jugendherberge wird zurzeit grundlegend saniert. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 21.06.2017 zusätzlich auch die Sanierung aller Kellerräume genehmigt und die entsprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Arbeiten sind laut Aussagen von Herrn Ing. Wagner im Zeitplan. Fertigstellungstermin dürfte im Februar 2018 sein. Laut Aussagen der Leiterin der Jugendherberge, Frau Abeln, liegen ab 15.03.2018 schon viele Buchungen vor.

Bei einem Ortstermin des Rechnungsprüfungsausschusses mit Frau Abeln, Herrn Markert und Herrn Wagner wurden noch verschiedene Punkte und Wünsche erörtert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss regt an, noch folgende Punkte vor der Inbetriebnahme zu realisieren:

- Sanierung des Schulungsraumes im 1. OG Richtung Kirche St. Anna (Luftraummessung durch eine Fachfirma wegen starker Geruchsbelästigung, Bodenerneuerung)
- Planung des Gartenbereichs im Anschluss an alle Gebäude unbedingt zeitnah wegen Verlegung von Versorgungsleitungen
- Überarbeitung der gesamten Außenanlagen
- Evtl. Beseitigung der Garagen im Innenraum, damit das Ensemble Musikschule / Jugendherberge voll zur Geltung kommt.
- Beseitigung der Holzhütten im hinteren Bereich des Gartens. Hier besteht wegen Bauqualität höchste Unfallgefahr. Ersatzweise könnte für Schulungen „Leben am Teich“ eine kleine Überdachung oder eine neue Hütte errichtet werden. Der Teichbereich sollte eingezäunt werden.
- Klärung der Gartennutzung der Jugendherberge auch durch Burghäuser Kinder

##### Erledigung 2017:

##### Zu: Planung des Gartenbereichs im Anschluss an alle Gebäude unbedingt zeitnah wegen Verlegung von Versorgungsleitungen

Der Gartenbereich wird in 2 Teilabschnitten (zeitlich, räumlich) gestaltet. Es beginnt mit den Arbeiten zur Innenhofgestaltung. Da die Befahrung des Innenhofes nur mit leichtem Gerät möglich ist, die Materialien mit einem Lastenkrane über die Mensa eingehoben werden müssen, wird die Gestaltung des Innenhofes vorgezogen. Das Raumprogramm besteht aus einer Terrassenfläche am Cafe, sowie notwendige behindertengerechte Wege und Grünflächen. Die beiden Grundstückseigentümer (Stadt, Kirche) stimmen sich gegenseitig ab. Die Ausführung von BA 1 soll ab September 2017 beginnen. Entsprechende Mittel werden im Nachtragshaushalt beantragt.

##### Zu: Überarbeitung der gesamten Außenanlagen

Der Freianlagenbereich im Innenhof der Musikschule, der als Aufenthaltsbereich für junge Familien mit kleineren Kindern schwerpunktmäßig überplant wird und die extensiveren Freianlagen um den Sportanlagenbereich mit Grillplatz, „Kneippbachlauf, Slackline u. ä. werden in einem 2. Abschnitt bearbeitet. Im Vorgriff wurden bereits Erdmodellierungsarbeiten, im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz, vorgenommen, die v. a. störende Einflüsse auf die Nachbarbewohner vermeiden helfen.

##### Zu. Evtl. Beseitigung der Garagen im Innenraum

Die Garage zum Unterstand von Geräten, Materialien, Fahrräder o. ä. soll abgebrochen werden. Als Ersatzbau wird in architektonischer Eingliederung, ein dezenter wirkender Ersatzbau mit sog. Bike-Ladefächer, aber auch mit den benötigten Abstellräumen, vorgesehen.



Zu: Beseitigung von Holzhütten

Die Holzhütten werden beseitigt. Ein Anlieger möchte den Bereich zugunsten einer Autohauserweiterung beanspruchen. Es wird solange abgewartet, bis hier eine Entscheidung getroffen wird. Der Teich würde entsprechend etwas in Richtung Salzach verlegt. Eine Einzäunung des Teiches ist nicht notwendig, insofern die Wassertiefe den Richtlinien des Unfallschutzes (GUV) entspricht.

Zu: Klärung der Gartennutzung durch Burghäuser Kinder

Das Jugendherbergsfreianlagenkonzept soll auch in Abstimmung mit dem Jugendherbergswerk als offenes Konzept geführt werden. Eine durchgängige Wegeführung über die Spitalgasse und Jugendherberge zum Bräugartl und Kunsthaus wird dies ermöglichen. Der Grillplatz der Jugendherberge soll allerdings speziell der Jugendherberge zugeordnet werden.

Die aufgeführten Punkte des Rechnungsprüfungsausschusses werden zusammen mit dem Ingenieurbüro Wagner besprochen und bestmöglich ausgeführt.

### **F 3 / 2014 - öffentlich**

### **Energiekonzept und Energiemanagement der Stadt Burghausen**

**Feststellung des Rechnungsprüfungsausschusses 2017:**

In der Erledigung 2015 wurde ein Überblicksbericht (Nachhaltigkeitsbericht) über die Umweltmaßnahmen der Stadt Burghausen auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten angekündigt. Der Bericht wurde nicht erstellt, da die betroffenen Abteilungen, die am Umweltgeschehen beteiligt sind, keinen Vorteil darin sehen. Es gibt mehrere Beteiligte, die auf die künftigen Energieerzeugungssysteme und -verbräuche von Gebäuden und Betrieben Einfluss nehmen können:

- die Stadtwerke mit Energieerzeugungsanlagen und eigenen Verbrauchern
- Wärmeversorgung Burghausen GmbH mit Wärmeerzeugern und externen Verbrauchern
- WiBG mit Energieerzeugern (Beteiligungen)
- städtisches Liegenschaftsamt mit internen Verbrauchern
- Umweltamt als strategische Abteilung.

Die genannten Unternehmen und Abteilungen arbeiten separat voneinander und stimmen sich im Einzelfall nicht ab. Bei der Errichtung von Gebäuden wird die im Einzelfall günstigste Lösung erarbeitet und realisiert. Das Umweltamt hat hier kein Mitspracherecht. So werden Insellösungen geschaffen, die sich langfristig nicht oder nur mit hohem Kostenaufwand, z.B. zu einem Fernwärmenetz (Verbundsystem), koppeln lassen (KWK-Anlagen als Redundanz).

Beispiel:

Die Versorgung von Gebäuden am Stadtplatz und den angrenzenden Bereichen in der Altstadt durch eine zentrale KWK-Anlage konnte nicht realisiert werden, weil sich zu wenige Interessenten fanden. Hier hätte eine z.B. durch das Umweltamt gestartete Werbekampagne, ggf. gekoppelt mit einem Anreizsystem, ein besseres Ergebnis bringen können. Ein Anschlusszwang wurde intern in Betracht gezogen, aber nicht realisiert.

Am Lindacher Platz konnte dagegen eine unter Kosten-Nutzen-Aspekten umweltfreundliche Lösung umgesetzt werden.

Der Personalstand des Umweltamtes erlaubt es nicht, existierende Daten zusammenzufassen, auszuwerten, Defizite festzustellen und Aussagen über ökologisch vorteilhafte Lösungen zu erarbeiten. Ein Energieentwicklungsplan und ein Energienutzungsplan könnte mit staatlicher Förderung auch von einem externen Dienstleister erarbeitet werden. Für die Realisierung der Pläne müsste dann ein zentraler Energiemanager mit den erforderlichen Kompetenzen benannt werden.

Fazit:

Wegen der dezentralen Zuständigkeiten betreffend Energiemanagement wird auf die Sammlung und zentrale Auswertung von Energiedaten verzichtet.

Der Punkt ist damit erledigt.

**Erledigung 2017:**

**Herr Hennersperger führt abschließend aus:**

- Die Stadt engagiert sich sehr erfolgreich im Sektor `Regenerative Energieerzeugung`: so wurden überzeugende Bauvorhaben z. T. mit privaten und städtischen Anlagen realisiert – es seien hier v. a. auch die Photovoltaikgroßanlagen im gesamten Stadtgebiet bis zur Grenze Burgkirchen zu nennen. Auch die Faulgasnutzung im Bereich der Kläranlage ist sehr überzeugend.
- Was die Einsparung von Wärmeenergie betrifft, kann dies nur in Voraussicht einer Abwärmeversorgung, vorzugsweise über die Wacker Chemie AG (Alternative wäre Erdwärme – birgt allerdings Risiken), erfolgreich entwickelt werden. Hier liegen auch entsprechende Ausarbeitungen mit einem hohen Detaillierungsgrad, inklusive der Lösung von Redundanzen (Ersatzversorgung bei Ausfall der Abwärme), vor.
- Aus diesem Grunde ist es kein Fehler, bei entsprechenden v. a. zusammengefassten Gruppen von Geschoßwohnungsbauten, auf Wärmeinseln mit einem Blockheizkraftwerk zu setzen. Solche Versorgungsinseln können bei einem künftigen Abwärmeangebot erfolgreich in einem Netz zusammengeschlossen werden. Unnötige Aufgrabungen bleiben erspart, Rohrdimensionierungen werden kalkulierbar. Neubausiedlungen mit Einzel- und Doppelhäusern können aufgrund von immer weiter erhöhten Niedrigenergiestandards (EneV), aufgrund von zu geringen Energieabnahmen, nicht erfolgreich angeschlossen werden.
- Die Anwerbung von Kunden für die Fernwärmeversorgung über Blockheizkraftwerke erfolgt über die WBG. Eine kalkulierbare Auslegung der Versorgungsleitungen kann allerdings nur über einen Anschlusszwang entwickelt werden, ansonsten sind Leitungen meist zu groß (zu hohe Energieverluste) oder zu gering (keine vollständige Versorgung möglich) dimensioniert.
- Ohne einen speziellen Energiemanager, der sich auch mit den Belangen der Bauleitplanung beschäftigt, Konzepte erstellt, Fördergelder akquiriert, Kunden- und Aufklärungsgespräche führt, etc. kann dies nicht bewerkstelligt werden.
- Das Erreichen von Nahversorgungsinseln über Blockheizkraftwerke, in Akquise über die WBG, kann und ist hier die erfolgreichste Strategie, die einer künftigen Gesamtlösung über eine Abwärmeversorgung zuträglich ist.
- Energiemanager können bei der Beauftragung eines vom Bund/Land geförderten Energieentwicklungsplanes (im Gegensatz zu einem Energienutzungsplan) für eine gewisse Zeit zu 100% gefördert werden. Bisher hat sich die Stadt aufgrund der bereits vielen vorhandenen Einzelenergiekonzepten nicht dazu entschieden.

Es ist keine Erledigung veranlasst.

## **Rechnungsjahr 2015 – öffentlich**

### **F 1 / 2015 - öffentlich**

#### **Spenden Umweltschutz - HHSt. 1141.7170**

**Feststellung des Rechnungsprüfungsausschusses 2017:**

Spenden für soziale Projekte werden auf Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mehr unter Umweltschutz, sondern auf die HHSt. 0.4701.7070 – Soziale Sicherung, Förderung der Wohlfahrtspflege - verbucht.

Der Punkt ist als erledigt zu betrachten.

**Erledigung 2017:**

Keine Erledigung veranlasst.

**F 2 / 2015 - öffentlich**  
**Bezeichnung UA 3400**

**Feststellung des Rechnungsprüfungsausschusses 2017:**

Der Unterabschnitt 3400 wird auf Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mehr „Liebenweinturm/Kunsthhaus“ sondern „Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege“ benannt.

Der Punkt ist als erledigt zu betrachten.

**Erledigung 2017:**

Keine Erledigung veranlasst.

**F 3 / 2015 - öffentlich**  
**FFW Burghausen - Staatszuweisung für Digitalfunk**

**Feststellung des Rechnungsprüfungsausschusses 2017:**

Der Einbau der Digitalgeräte ist noch nicht abgeschlossen. Erst danach kann der Verwendungsnachweis eingereicht werden und die Staatszuweisung erfolgen.

**Erledigung 2017:**

Der Einbau an den Fahrzeugen und im Gebäude ist abgeschlossen. In der vergangenen Woche wurde auch noch der Einsatzleitwagen (ELW) ausgerüstet und die Abrechnung abgeschlossen. Nach Rücksprache mit der Firma Abel & Käufl (Einbaufirma) vom 7. Juli 2017 ist die Rechnung in den nächsten Tagen zu erwarten. Nach Vorlage wird der Verwendungsnachweis bei der Regierung von Oberbayern eingereicht.

**Ergänzende Erläuterung:**

Der Verwendungsnachweis für den genehmigten Zuschuss zum Digitalfunk wurde am 08.08.2017 mit der zwischenzeitlich eingegangenen Endabrechnung der Fa. Abel & Käufl bei der Regierung von Oberbayern eingereicht. Die Regierung benötigte noch eine umfangreiche Aufschlüsselung der Rechnungen. Diese wurde am 30.08.2017 nachgereicht.

**F 4 / 2015 - öffentlich**  
**Erziehungsberatungsstelle Nebenstelle Burghausen - Zuschuss der Stadt**

**Feststellung des Rechnungsprüfungsausschusses 2017:**

Die Ausführungen des Jugendamts und der Beratungsstelle zeigen auf, wie das Angebot finanziert und genutzt wird. Frau Graf berichtet, dass die Beratungsstelle mittlerweile auch verstärkt in den Kindergärten beworben wird.

Der Punkt ist hiermit als erledigt anzusehen.

**Erledigung 2017:**

Keine Erledigung veranlasst.

## Rechnungsjahr 2016 – öffentlich

### F 1 / 2016 - öffentlich

#### Gebühren Standesamt / Einwohnermeldeamt / Stadtbibliothek

Die Gebühren in der Stadt Burghausen werden vom Stadtrat genehmigt und beschlossen.

Bei einem Gespräch mit der stellvertretenden Leitung des Einwohnermeldeamts, Frau Eglseher, wurde festgestellt, dass die Gebühren in den letzten 10 Jahren nicht bzw. nur geringfügig verändert wurden. Zum Beispiel kosten

Meldebestätigung	5,00 €
Auskunft /Meldebescheinigung	10,00 €
Führungszeugnis (wird für ehrenamtliche Mitarbeiter übernommen)	13,00 €
Verspätete An- bzw. Abmeldung ist gestaffelt	von 15,00 - 35,00 €

Herr Künzner, Leiter des Standesamts, erläuterte:

Urkunden werden nur noch gegen Vorkasse (Bankeinzug, Barzahlung) ausgehändigt.

Sterbeurkunde	10,00 €
Heiratsurkunde	10,00 €
Stammbücher	30,00 €
Kirchenaustrittsbescheinigung	35,00 €

Gebühren in der Stadtbibliothek:

Jahresbeitrag für Erwachsene	15,00 €
Jahresbeitrag für Familien	25,00 €
Jahresbeitrag für auswärtige Familien	30,00 €

Die Gebühren in der Stadt Burghausen sind sehr moderat. Zum Wohle der Bürger sollte der Stadtrat an der Gebührensatzung nichts verändern.

#### Erledigung 2017:

Keine Erledigung veranlasst.

### F 2 / 2016 - öffentlich

#### Inventarisierung von Neuanschaffungen

Auf den Anschaffungsrechnungen sind keine Inventarnummern mehr vermerkt, wie es vor dem 09.05.2016 (Programmwechsel) noch üblich war. Um einen Verbleib des Inventars nachvollziehen zu können, muss diese Inventarnummer auf dem eingescannten Rechnungsbeleg vermerkt sein.

Das bisherige System, nach dem die Inventarnummer nach der Vergabe auf einer Rechnungskopie vermerkt wird und diese Kopie nach einer gewissen Zeit wieder vernichtet wird, ist nicht zielführend.

#### Erledigung 2017:

Die Inventarnummern wurden nach der EDV-Umstellung nicht mehr auf den Belegen, sondern in der Haushaltsüberwachung bei den einzelnen Buchungen unter der Spalte „Bemerkungen“ hinterlegt. Künftig werden jedoch wieder auf den gescannten Belegen die Inventarnummern vermerkt.

### F 3 / 2016 - öffentlich

#### Ankauf von Kunst

Für die Anschaffung von Bildern befinden sich im Haushaltsplan 2 Haushaltsstellen: 1.3400.9350 und 1.3400.9351.

Nachdem auf beiden Haushaltsstellen Bilderkäufe verbucht werden, sollten beide zusammengefasst werden.

**Erledigung 2017:**

Ab dem Haushalt 2018 werden beide Positionen zusammengefasst.

**F 4 / 2016 - öffentlich**

**Zuschuss an Sulmona für Statue - HHSt. 1.3400.9350**

Als Vermögenswert wurde auf bei Haushaltsstelle 1.3400.9350 ein Zuschuss an Sulmona für die „Statue San Bernadetto“ über 8.000 € gebucht.

Der Haushaltstitel „Kunst im öffentlichen Raum“ ist für Anschaffungen von Kunstwerken im Vermögenshaushalt gedacht. Zuschüsse sind im Verwaltungshaushalt zu verbuchen.

**Erledigung 2017:**

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

**F 5 / 2016 - öffentlich**

**Franz-Xaver-Gruber-Mittelschule - Belüftung der Klassenzimmer**

Aufgrund der Sondersituation in der Franz-Xaver-Gruber-Schule - Luftaustausch durch Querlüftung mit zwei Fenstern nicht ausreichend möglich - wird angeregt, in 3 Klassenzimmern ein Lüftungssystem von Ventomaxx (jeweils 3 Geräte, Energieeffizienz 85 %, Wärmetauscher) zu kaufen (Nachtragshaushalt) und nach einem Jahr zu berichten.

**Geplanter Ablauf:**

Angebot der technischen Daten mit Kosten von Ventomaxx in KW 25

Bericht der technischen Daten an den Stadtrat in der Juli-Sitzung 2017 (Betriebskosten, Wartung- und Filterwechselzyklen, Investition)

Einbau in den Sommerferien 2017

Bericht September 2018 (Betriebskosten, Rückmeldung Lehrer und Hausmeister)

**Vertragsgestaltung:**

VDI 6022

Monitoring Sauerstoffmessung (Tageswerte für das Schuljahr 2017/18)

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt diesen „Pilotversuch“, um eine Verbesserung der Raumluft (Sauerstoff, Kohlenstoffdioxid) zu erreichen und die Lernsituation deutlich zu verbessern.

**Erledigung 2017:**

- Drei nach Südosten orientierte Klassenzimmer im obersten Geschoß der Franz-Xaver-Gruber-Schule sind sehr stark von der Sommerhitze und Strahlungswärme betroffen. Durch die nur 2 vorhandenen Fenster (Lüftungssystem war ursprünglich geplant) je Klassenraum, wird der Luftaustausch als zu gering festgestellt. Der bisher durch alte, undichte Fenster bewerkstelligte „natürliche“ permanente Luftaustausch, fällt durch die dichten Isolierfenster vollständig weg.
- Ein Lüftungssystem mit wärmetauschenden Lüftern, kann den durch die geringe Fensteranzahl verminderten Luftaustausch erheblich verbessern helfen. Durch einen über die kühleren Nächte erfolgenden Hauptluftaustausch kann kühle Nachtluft in die Klassenzimmer strömen. Bei Unterrichtsnutzung kann der Luftaustausch zwar nicht ausschließlich über das Lüftungssystem erfolgen, jedoch kann die vorgekühlte Raumluft über den Wärmetauscher (hier mit Umkehrerffekt) auf die wärmere Zuluft übertragen werden, so dass eine Abkühlung der Zuluft erzielt wird. Bei Fenstern wird zu 100 % die sommerwarme Luft eingeströmt. Zusätzlich ist allerdings eine kurzzeitige Öffnung des Fensters notwendig, um den CO<sub>2</sub>-Gehalt der Raumluft zu optimieren.
- Ein 100%-iger Luftaustausch über Lüftungssysteme, müsste durch erhebliche bauliche Maßnahmen, zur Verhinderung von Kondenswasser, Zuglufteffekten mit elektrischen Zuheizungen etc. sehr aufwendig konzipiert werden, was durch extrem hohe Kosten nicht zu rechtfertigen wäre.
- Die Fa. Inventer bietet ein Wärmetauscherlüftersystem für 3 Klassenzimmer für ca. 20.000 € mit Einbau an. Dies würde den genannten Zweck erfüllen.

- Allgemein ist anzumerken, dass ab einem CO<sub>2</sub>-Gehalt über 3.000 ppm (0,3 Prozent) gesundheitliche Schäden nicht auszuschließen sind und die Konzentrationsfähigkeit stark eingeschränkt ist. In den Klassenzimmern wurden Werte von über 2.500 ppm gemessen. Als akzeptierte Obergrenze (sog. MAK-Wert) werden 1.000 ppm (0,1 Prozent) angenommen (sog. Pettenkofer-Zahl – EU-Richtlinie befindet sich in Vorbereitung). Pro Person rechnet man mit einem Luftaustausch von 30 m<sup>3</sup> pro Stunde, was bei ca. 20 Personen im Raum etwa 600 m<sup>3</sup> pro Stunde entspricht.

## **F 6 / 2016 - öffentlich**

### **Kindergarten Raitenhaslach / Kindertagesstätte Maria Ward**

Der Kindergarten Raitenhaslach besteht aus 2 Gruppen und ist für 35 Kinder zugelassen. 2 Erzieherinnen, 2 Kinderpflegerinnen und 1 Vorpraktikantin sind dort beschäftigt.

Durch die unterschiedliche Buchungszeit der Eltern (Eltern dürfen nach dem Gesetz nach jedem Monat Buchungszeiten ändern) werden manche Arbeitsverträge 4 bis 5 mal im Jahr geändert. Dadurch entsteht für das betroffene Personal eine große Unsicherheit. Manche müssen sich zusätzlich eine bezahlte Arbeit suchen, um über die Runden zu kommen.

Der gewünschte Schallschutz wurde mittlerweile in den Räumen des Kindergartens eingebaut und hat zu einer wesentlichen Verbesserung beigetragen.

Das Problem der Beschattung am Spielplatz wurde durch die Verpflanzung einer Linde aus dem Stadtpark behoben. Das Kindergartenpersonal ist dafür sehr dankbar.

Der Rechnungsprüfungsausschuss regt an, dass für den kleinen Bewegungsraum im Kindergarten noch eine Kletterwand angeschafft werden sollte. Die Kindertagesstätte Maria Ward in der Altstadt bittet um die Erneuerung der Toilettenanlagen. Diese bestehen seit 1972 und sind dementsprechend renovierungsbedürftig.

Zusätzlich besteht der Wunsch, die Garderobenanlagen zu erneuern.

#### **Erledigung 2017:**

##### Kindergarten Raitenhaslach

Eine Kletterwand wird für das Haushaltsjahr 2018 eingeplant.

##### Kindergarten Maria Ward

Eine Modernisierung der Toiletten wird für das Haushaltsjahr 2018 eingeplant.

## **F 7 / 2016 - öffentlich**

### **Jugendpflege**

Die Jugendpflege in Burghausen steht vor großen Veränderungen, da ein neues Jugendzentrum in den Räumen des Bauhofs eingerichtet wird. Das bisherige Jugendbüro erreicht – je nach Angebot – zwischen 5 und über 1.000 Jugendliche und junge Erwachsene und beinhaltet sowohl intensive Einzelbetreuung und Beratung als auch offene Veranstaltungen für Großgruppen.

Die Personalsituation ist derzeit ausreichend, es sind 3 pädagogische Angestellte im Jugendbüro und Freizeitheim tätig. Diese Personalausstattung sollte zukünftig beibehalten werden.

Bezüglich der Haushaltsführung im Jugendbüro konnte eine angemessene Verwendung der Haushaltsmittel festgestellt werden. Erwähnenswert ist, dass das Jugendbüro aktiv und erfolgreich Fundraising für Projekte betreibt (z.B. connect oder EU-Mittel).

Anregungen:

- Eine Auswertung der veränderten Raumsituation (JUZ 2.0 und Marktler Straße) nach ca. 1 Jahr wird angeregt.
- Eine jährliche Berichterstattung über die Aktivitäten der Jugendpflege ist erwünscht.
- Den neuen Aufgaben (JUZ 2.0) soll durch eine Umschichtung der Mittel für Sach- und Personalkosten Rechnung getragen werden.

### **Erledigung 2017:**

Nach ca. 1 Jahr (Anfang/Mitte 2019) wird die Zweckmäßigkeit der durch die geänderte Raumsituation sich ergebenden neuen Nutzungsmöglichkeiten, d.h., u.a. Wert des Jugendbüros und des neu hinzu kommenden Jugendzentrums überprüft.

Die jährlich abgefassten Berichte zu Aktionen, Aktivitäten und Projekten der Jugendpflege werden auch zukünftig zum Ende des Jahres (pünktlich zur Bürgerversammlung) abgefasst und allen Stadträten zugesandt. Außerdem soll jährlich im Stadtrat Bericht erstattet und Rede und Antwort gestanden werden.

Die Jugendpflege wird der neuen Raumsituation und den hieraus sich ergebenden neuen Möglichkeiten entsprechend ihren Haushalt für das kommende Jahr stellen. Dies geschieht unabhängig von anderen bisherigen Einrichtungen der Stadt.

## **F 8 / 2016 - öffentlich Kultur**

Burghausen war und ist eine Kulturstadt mit einem sehr vielfältigen Programm. Neben den hochkarätigen Angeboten des Kulturprogramms (mit Schauspielen, Meisterkonzerten und Kindertheater) Ausstellungen des Fotomuseums, oder in der Josefskirche existieren die IG Jazz mit ihren Veranstaltungen, der Kultursommer Raitenhaslach, Literatur Live, Sonderveranstaltungen des Kulturamts und viele mehr. Darüber hinaus hat sich in Burghausen auch eine vielfältige Szene an Kulturschaffenden etabliert, private Bühnen und Ensembles werden u.a. auch von der Stadt unterstützt.

Dieses Angebot wird zum einen von Burghäuser Bürgern genutzt, entwickelt aber – bei Veranstaltungen wie der Jazzwoche - z.B. auch eine große Marketingwirkung national und international. Die Sommerkonzerte am Wasserplatz oder die Reihe „Jazz am Bichl“ haben sich zu Publikumsmagneten entwickelt und bieten ein niederschwelliges Angebot.

Die Stadt fördert dieses vielfältige Angebot mit erheblichen finanziellen Zuschüssen. So wurde z.B. jede Karte für die Schauspiele in der Saison 2015/2016 mit umgerechnet 20,12 € oder Meisterkonzerte mit 14,83 € unterstützt. In der Saison 2014/2015 lagen die Zuschüsse niedriger (mit 10,70 € (Schauspiele) oder 9,99 € (Konzerte).

Die städtischen Angestellten aus Kulturamt, Öffentlichkeitsarbeit, Touristik und Bürgerhaus und der städtische Kulturreferent treffen sich zu monatlichen Besprechungen.

Anregungen des Rechnungsprüfungsausschusses:

- Die bisherige Vernetzung sollte beibehalten und ausgebaut werden, um Terminüberschneidungen und ein Überangebot zu vermeiden. Des Weiteren könnte ein jährlicher Workshop mit allen Kulturschaffenden der Stadt (auch private Ensembles und Vereine) möglicherweise für die Abstimmung und Terminplanung hilfreich sein.
- Bei städtischen Veranstaltungen sollte die Möglichkeit für Schülerfreikarten verstärkt beworben werden.
- Sonderveranstaltungen wie z.B. die Barocktage oder die Europäischen Wochen, sollten mit Bedacht geplant werden, um ein kulturelles Überangebot zu vermeiden.

### **Erledigung 2017:**

Die Feststellung wird als Anregung zur Kenntnis genommen.

## **F 9 / 2016 - öffentlich Städtische Zuschüsse für Kultur, Vereine und Sport**

Die positive Burghäuser Haushaltslage ermöglicht es, das kulturelle und sportliche Leben und das Gemeinwesen großzügig zu fördern. Davon profitieren die Burghäuser Bürger. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte die Zuschüsse im Bereich Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege sowie Sport.

Neben hohen wiederkehrenden Zuschüssen für die großen Sportvereine, die Volkshochschule und aktiven Vereine (z.B. IG Jazz, Herzogstadt Burghausen) werden regelmäßig Veranstaltungen oder Aktivitäten unterschiedlichster Art bezuschusst. So wird unterstützt, dass Bürger in und auch außerhalb von Vereinen aktiv werden können. Zum Teil verbindet die Stadt einen Zuschuss mit einem Sichtbarmachen des Burghausen Logos im Sinne eines Sponsoring (z.B. Golf-Turnier, Fluggruppe Alt-Neuötting etc.). Zudem werden Zuschüsse zu Siegpriämien (z.B. Fußball) oder zu Medaillen für Wettbewerbe (z.B. Eis-WM) vergeben.

Zur Verbesserung der Transparenz der Zuschussvergabe schlagen wir vor:

- bei der Vergabe von Zuschüssen vermehrt auf Dokumentation der Notwendigkeit eines Zuschusses und dessen Höhe zu achten.
- bei der Verbuchung von Zuschüssen jeweils den Verwendungszweck genau erkenntlich zu machen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt vor, alle Sponsoringaktivitäten für den Stadtrat transparent zu machen und halbjährlich aufzulisten.

#### **Erledigung 2017:**

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Ein Bericht über die Sponsoringaktivitäten wird erstellt.

### **F 10 / 2016 - öffentlich**

#### **Zuschüsse an kirchliche und private Einrichtungen - Transparenz der Zuschussgewährung**

Der Stadtrat bewilligt auf Antrag Zuschüsse an kirchliche und private Einrichtungen.

In der Regel werden dem Stadtrat Kostenschätzungen und Teilfinanzierungspläne vorgelegt. Der Stadtrat bewilligt dann ganz oder teilweise die Restbeträge.

Der Stadtrat erfährt nach Projektende nicht, ob die Kostenschätzungen zutrafen und die Restbeträge in voller Höhe ausgezahlt wurden.

Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses:

Zum Jahresende wird dem Stadtrat eine Liste der bewilligten und ausgezahlten Zuschüsse zur Verfügung gestellt, so dass ersichtlich ist, welche sozialen und kulturellen Leistungen die Stadt in diesem Bereich im abgelaufenen Jahr geleistet hat.

#### **Erledigung 2017:**

Zum Rechnungsabschluss werden künftig Listen der gewährten Zuschüsse erstellt.

### **F 11 / 2016 - öffentlich**

#### **Digitalisierung bestehender Baupläne**

Die Baupläne der städtischen Liegenschaften sollen für eine Bestandsaufnahme und zur weiteren Bearbeitung (z.B. Energiemanagement, Controlling) digitalisiert werden. Dies bedeutet, dass sämtliche Pläne der Liegenschaften zuerst eingescannt und anschließend in eine CAD-Datei (dxf-Datei) umgewandelt werden müssen, um diese weiter bearbeiten zu können. Da diese Grundlagenarbeiten sich voraussichtlich über einen längeren Zeitraum erstrecken und auch entsprechend Kapazitäten binden werden, wäre es sinnvoll, einfache Tätigkeiten wie das Einscannen der Pläne durch einen Ferienarbeiter erledigen zu lassen. Zur Datenwandlung sollte ggf. ein externer Dienstleister herangezogen werden bzw. die Bereitstellung einer entsprechenden Software ebenfalls berücksichtigt werden.



**Erledigung 2017:**

Es wurde bereits damit begonnen, die Bestandspläne der städt. Liegenschaften zu scannen um damit eine Grundlage zur weiteren Digitalisierung (bearbeitbare CAD-Pläne) zu schaffen. Die Arbeiten werden sich ca. 2017 - 2018 erstrecken. Mit einem externen Dienstleister wird noch im Jahr 2017 Kontakt aufgenommen.

Zu F 4 / 2013 – Hans-Stethaimer-Schule und Schule Raitenhaslach

*Im Rahmen der Haushaltsberatung wird dem Stadtrat das Sanierungskonzept für die Hans-Stethaimer-Schule vorgestellt. Der Fokus sollte dabei auf die Akustik der Klassenräume, die Ausstattung der Toiletten und Sanitäranlagen, sowie den Digitalisierungsmöglichkeiten gelegt werden. Zusätzliche Maßnahmen (z. B. Klimatisierung) könnten bei Bedarf bei der Ausarbeitung der Planung aufgenommen werden.*

Zu F 5 / 2013 – Gebäudemanagement / Energiemaßnahmen an städtischen Gebäuden

*Über die weitere Vorgehensweise wird in einer gesonderten Vorlage berichtet.*

F 3 / 2016 – Ankauf von Kunst

*Herr Erster Bürgermeister Steindl führt aus, dass die Anschaffung von Kunstgegenständen auf drei verschiedenen Haushaltsstellen (Ankauf von Bildern aus Ausstellungen, Kunst im öffentlichen Raum, Miete für Kunstgegenstände) verbucht wird. Die Haushaltsstellen sollten daher auch künftig getrennt voneinander geführt werden.*

*Laut Herrn Stadtrat Kokott sollte darauf geachtet werden, dass im Sinne der Haushaltsklarheit darauf geachtet werden sollte, dass die jeweilige Anschaffung auch unter der dafür vorgesehenen Haushaltsstelle verbucht wird.*

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat ist mit den Erledigungen der Verwaltung zu den Anregungen und Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses grundsätzlich einverstanden.

Mit allen 25 Stimmen

**5. Sonstiges**

**5.1. Bericht zur Sozialarbeit an den Grundschulen**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl kann die Einführung der Sozialarbeit an den Grundschulen aufgrund von personalmäßigen Änderungen nicht so umgesetzt werden, wie zunächst angedacht. Das Thema wird jedoch weiter verfolgt. Die personelle Besetzung muss noch diskutiert werden.*

**Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.**

Mit allen 25 Stimmen

**5.2. Anregung Arbeitsgemeinschaft Senioren**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt von dem Bericht und den Erledigungen der Verwaltung zustimmend Kenntnis.

Mit allen 25 Stimmen

**5.3. Wiedereinführung der Gewährung einer kostenfreien Citybus-Jahreskarte bei Führerscheinerückgabe**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Der Stadtrat beschließt die Wiedereinführung der Gewährung einer kostenfreien Citybus-Jahreskarte bei Rückgabe des Kfz-Führerscheins.

Mit allen 25 Stimmen

**5.4. Bahnspeditionsverkehr / Lärmsituation Wohngebiet Jägerweg, Rungeweg, Schießplatzweg**

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung behandelt.

**Anfragen/Sonstiges**

**1. Trimm-Dich-Pfad**

*Herr Stadtrat Fabian weist darauf hin, dass Richtung Alzkanal ein entwurzelter Baum bei einem anderen Baum am Ast hängt und den Weg überspannt. Zudem wurde wohl beim Parkplatz die Absperrung zwischen dem kleinen Holzhäuschen und beim Übersichtsplan entfernt, sodass die Pkw-Fahrer nun über die Wiese am Waldrand entlang auf den Kreisverkehr fahren.*

**2. Georg-Miesgang-Hallenbad; Treuecard**

*Auf entsprechende Nachfrage von Frau Stadträtin Wasserrab antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Treuecard-Verkaufswoche wie jedes Jahr im Oktober stattfindet.*

Nachrichtlich:

Die Aufladung der Treuecard ist grundsätzlich immer möglich, jedoch ist die Aufladung während der Treuecard-Verkaufswoche (heuer vom 16. – 23.10.) mit zusätzlichen Prämien verbunden.

**3. Einkaufstaschen aus Baumwolle**

*Frau Stadträtin Graf regt an, im Sinne des Umweltschutzes an jeden Haushalt eine Einkaufstasche aus Baumwolle zu verteilen.*

Ende der öffentlichen Sitzung: 17:05 Uhr

Burghausen, 13.09.2017

**STADT BURGHAUSEN**

**HANS STEINDL  
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER  
PROTOKOLLFÜHRER**